

32. Sitzung der Gemeindevertretung.

N i e d e r s c h r i f t

über die am Donnerstag, dem 23. Jänner 2020, um 20.00 Uhr im Konsumsaal abgehaltene 32. öffentliche Sitzung der Gemeindevertretung von Göfis.

Der Bürgermeister Thomas Lampert eröffnet um 20.00 Uhr die Sitzung und begrüßt die Erschienenen.

Anwesend:

1. Bürgermeister Thomas Lampert als Vorsitzender
2. DI Terzer Siegbert
3. GR Gabriel Werner
4. GR Ammann Markus
5. Volenter Sandra
6. DI Kompein Thomas
7. Vzbgm. Terzer Caroline, MSc
8. Baldessari Margareta
9. Lampert Walter
10. Huber Rudolf
11. Prantner Michael
12. Studer Margit
13. Ebster Peter
14. Kofler Wolfgang
15. GR Wieser Gerhard
16. Gritzer Ulrike
17. Gort Helmut

Entschuldigt abwesend: Lampert Elisabeth
DI Entner Sonja
Zimmermann Karl, MSc.
Mag. Markowski Gert
GR Schmid Klaus
Linder Sonja
Lampert Herbert

Anwesende Ersatzleute: Schmid Ernst, MAS
Ammann Jakob
Huber Markus
Vith Hubert
Caminades Rainer
Kainrath Alexander
Lampert Theresa

Der Vorsitzende teilt mit, dass alle Gemeindevertretungsmitglieder ordnungsgemäß zur Teilnahme an dieser Sitzung geladen wurden und stellt fest, dass aufgrund der Anwesenheit der vorstehend angeführten Gemeindevertretungsmitglieder und der Ersatzleute die Beschlussfähigkeit gegeben ist.

Schriftführer: Malin Rudolf

Angeschlossen:

- Beilage Nr. 1: 1 Tagesordnung
- Beilage Nr. 2: zu TOP 3, Plan der Privatstraße Schopfacker
- Beilage Nr. 3: zu TOP 10.1., Planbeilage Umwidmung im Bereich Etze
- Beilage Nr. 4: zu TOP 10.2., Planbeilage Umwidmung im Bereich Stein
- Beilage Nr. 5: zu TOP 10.6., Planbeilage Umwidmung im Bereich Riedweg

A. ÜBERSICHT

Nach den Berichten behandelt die Gemeindevertretung von Göfis nachfolgende Tagesordnung:

1. Genehmigung des ersten Nachtragsvoranschlags für das Jahr 2020.
2. Beschlussfassung über die Aufnahme eines Darlehens für die Restfinanzierung des Kanalbauprojektes BA 11 (Unterdorf).
3. Verordnung über die Bezeichnung der Privatstraße „Schopfacker“.
4. Änderung der Verordnung „Wasserleitungsordnung“.
5. Änderung der Verordnung „Wassergebührenordnung“.
6. Änderung der Verordnung „Kanalordnung“.
7. Ausnahme von der Verordnung über das Maß der baulichen Nutzung:
 - 7.1. Antrag der Nägele Wohn- und Projektbau GmbH.
 - 7.2. Antrag von Werner Breuss.
8. Abtretung der Geschäftsanteile der Gemeindefinanz GmbH an den Vorarlberg Gemeindeverband.
9. Grundsatzbeschluss über die Sanierung der Mittelschule Satteins.
10. Verschiedene Ansuchen um Änderung des Flächenwidmungsplanes.
11. Beschluss über den Beitritt zu einer Forstbetriebsgemeinschaft.
12. Vergabe der Fachplanung zur Erstellung eines Räumlichen Entwicklungsplanes.
13. Genehmigung der Niederschrift über die 31. Gemeindevertretungssitzung vom 12.12.2019.
14. Allfälliges.

B. BERICHTE des Bürgermeisters

a) bugo Bücherei

In der einmal jährlich stattfindenden Trägerbesprechung wurde unlängst ein ausführlicher Jahresbericht vorgelegt, der auch unter www.goefis.at/bugo eingesehen werden kann. Die neuerliche Steigerung an Entlehnungen im vergangenen Jahr auf über 42.000 Medien und die sehr breite Akzeptanz von über 845 regelmäßigen Leserinnen und Lesern zeigen die große Bedeutung dieser Einrichtung für die Gemeinde.

Ein neues Projekt unter dem Titel „American Shelves“ mit einer eigenen Abteilung englischsprachiger Literatur für Erwachsene, Kinder und Jugendliche, wird von der amerikanischen Botschaft in Wien unterstützt. Neu ist auch ein Verbund der Bibliotheken Im Walgau. So können bugo-Kunden mit ihrer Kundenkarte in den Büchereien, Frastanz, Satteins, Nenzing und Bludesch ebenso Medien entleihen und natürlich umgekehrt. Dazu war die Anschaffung eines neuen EDV-Programmes notwendig.

b) Berichte aus dem Gemeindevorstand

- Es wird eine begleitete ganztägige Klausurtagung der neuen Gemeindevertretung nach den Gemeindevertretungswahlen durchgeführt.
- Die Planungsarbeiten für die Dachsanierung am Mehrfamilienwohnhaus Pfründeweg 3a sowie für das Projekt Sebastianswiese wurden vergeben.
- Es wird ein Defibrillator angeschafft, der im öffentlichen Bereich des Ortszentrums angebracht wird.

c) Termine:

SA	08. Feb	20 Uhr	GH Brunnenwald	JHV Feuerwehr
DI	25. Feb.	14 Uhr	Dorfzentrum	Faschingsumzug mit Beteiligung Gemeindevertreter?
SO	15. März			Gemeindevertretungswahlen
DO	26. März	20 Uhr	Sporthalle Kirchdorf	Konstituierende Sitzung
SA	04. April		Propstei St. Gerold	Klausurtag der Gemeindevertreter

C. BERICHTE aus den Ausschüssen

a) Sozialausschuss

Es ist ein Workshop zu Jugendbegleitungsprozessen geplant. Weiters soll an den derzeitigen Angeboten festgehalten werden.

b) Jugend- und Sportausschuss

Der Ausschuss arbeitet intensiv am Sportplatzkonzept.

D. BESCHLÜSSE

- 1. Genehmigung des ersten Nachtragsvoranschlages für das Jahr 2020.**
Der Vorsitzende stellt fest, dass der Bestimmung nach § 73 Abs. 4 Gemeindegesetz entsprechend, jedem Gemeindevertretungsmitglied mit der Tagesordnung eine Ausfertigung des Entwurfs über den 1. Nachtrags-Haushaltsvoranschlag für das Jahr 2020 rechtzeitig zugestellt wurde.

Die Endabrechnung für das Wasser- und Kanalbauprojekt BA 11 – Bütels/Unterdorf wurde von Passer/Partner wie folgt vorgelegt.

	bisher bezahlt	Schlussrechnung	noch offen
Kanalbau gefördert	2.410.857,26	2.904.432,53	493.575,27
Kanalbau nicht gefördert	115.900,81	122.000,86	6.100,05
Wasserversorgung	469.294,13	580.449,66	111.155,53
Straßenbeleuchtung	60.899,94	60.899,94	0,00
Straßenbau Boxler	34.018,56	34.018,56	0,00
Straßenbau	1.067.860,08	1.230.951,76	163.091,68
Summe netto	4.158.830,78	4.932.753,31	773.922,53
Summe brutto	4.990.596,94	5.919.303,97	928.707,04

GV Wolfgang Kofler kritisiert, dass vermeintliche Restzahlungen aus der noch offenen Endabrechnung des Kanal- und Wasserbauprojektes nicht in den regulären Haushaltsvoranschlag aufgenommen wurden.

Der Gemeindevorstand sprach in der Sitzung vom 7. Jänner 2020 einhellig die Empfehlung an die Gemeindevertretung aus, den vorliegenden 1. Nachtragsvoranschlag für das Jahr 2020 zu genehmigen.

Bgm. Thomas Lampert stellt den Antrag, den 1. Nachtrag-Haushaltsvoranschlag 2020 gem. § 73 Abs. 5 Gemeindegesetz wie folgt zu genehmigen:

	Ergebnishaushalt	Finanzierungs-Haushalt
Erträge / Einzahlungen (Summe operative und investive Gebarung)	0	0
Aufwendungen / Auszahlungen (Summe operative und investive Gebarung)	5.000	860.000
Nettoergebnis / Nettofinanzierungssaldo	- 5.000	- 860.000
Entnahme von Haushaltsrücklagen / Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0	860.000
Zuweisung von Haushaltsrücklagen / Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0	0
Nettoergebnis nach Haushaltsrücklagen /		
Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung	- 5.000	0

Die Gemeindevertretung stimmt dem Antrag des Bürgermeisters einstimmig zu.

2. Beschlussfassung über die Aufnahme eines Darlehens für die Restfinanzierung des Kanalbauprojektes BA 11 (Unterdorf).

Die Gemeindevertretung hat in der Sitzung vom 12. Dezember 2019 die Aufnahme zweier Darlehen in der Gesamtsumme von € 1.450.000 aufgrund einer durchgeführten Ausschreibung bei der Raiffeisenbank Rankweil reg. Gen.m.b.H. zum variablen Zinssatz mit einem Zuschlag von 0,59 % zum 6 Monate-Euribor mit einer Ausgangsbasis und Zuschlagsbewertung auch vom negativen Basiszinssatz, somit ergibt sich derzeit ein Zinssatz von 0,257 %, beschlossen.

Die sich aus dem 1. Nachtragsvoranschlag 2020 ergebende notwendige Finanzierung des Betrages in der Höhe von € 860.000 für das Kanalbauprojekt BA 1 – Büttels/Unterdorf kann als Aufstockung der Darlehen bei der Raiffeisenbank Rankweil reg. Gen.m.b.H. durchgeführt werden.

Bgm. Thomas Lampert stellt daher den Antrag, die Darlehenssumme von € 860.000 bei der Raiffeisenbank Rankweil reg. Gen.m.b.H. zu den offerierten Konditionen mit einem Zuschlag von 0,59 % zum 6 Monate-Euribor mit einer Ausgangsbasis und Zuschlagsbewertung auch vom negativen Basiszinssatz, somit ergibt sich derzeit ein Zinssatz von 0,257 %, aufzunehmen.

Die Gemeindevertretung stimmt dem Antrag des Bürgermeisters einstimmig zu.

3. Verordnung über die Bezeichnung der Privatstraße „Schopfacker“.

Im Zuge des Umlegungsverfahrens wurde die Grundstücke mit einer neuen Privatstraße erschlossen, für die eine Bezeichnung zu verordnen ist.

Bgm. Thomas Lampert stellt den Antrag, gem. § 15 Abs. 3 des Gemeindegesetzes, LGBl.Nr. 40/1985, idgF, zu verordnen:

§ 1: Für die Verkehrsfläche, die im anliegenden Plan, in der Beilage Nr. 2 der Niederschrift angeschlossen, durch eine zusammenhängende farbige Lasur gekennzeichnet und abgegrenzt ist, wird die Bezeichnungen ‚**Schopfacker**‘ festgesetzt.

§ 2: Diese Verordnung tritt am 1. Februar 2020 in Kraft.

Die Gemeindevertretung stimmt dem Antrag des Bürgermeisters einstimmig zu.

4. Änderung der Verordnung „Wasserleitungsordnung“.

Basis der neuen Wasserleitungsordnung ist eine Musterverordnung des Vorarlberger Gemeindeverbandes. An diese Musterverordnung hat sich die Regio Vorderland weitgehend gehalten, bis auf wenige regio- bzw. ortsspezifische Anpassungen. Eine regionale Abstimmung war notwendig, damit die Vorschriften der Anschlussbeiträge für Wasser und Kanal künftig von der Baurechtsverwaltung Vorderland zeitgleich mit der Abwicklung des Bauverfahrens durchgeführt werden kann.

Wesentlichste Änderungen sind:

Bauwasser kann künftig vorgeschrieben werden, nämlich in Höhe von 3 % des Anschlussbeitrages, die Berechnung der Geschossflächen für die Vorschreibung der Wassergebühren ist gleich wie bei den Anschlussbeiträgen für die Kanalisation (Geschoss-Innenflächen ohne Mauer und Isolierung).

Bürgermeister Thomas Lampert stellt den Antrag, nachfolgenden Beschluss zu fassen:

Die Gemeindevertretung hat mit Beschluss vom 23. Jänner 2020 auf Grund des Gesetzes über die öffentliche Wasserversorgung durch die Gemeinden (Wasserversorgungsgesetz) sowie des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, i.d.g.F. verordnet:

§ 1

Allgemeines, Versorgungsbereich

1. Der Anschluss von Gebäuden, sonstigen Bauwerken, Betrieben und Anlagen an die Gemeindewasserversorgungsanlage sowie der Bezug des Wassers aus der Gemeindewasserversorgungsanlage erfolgen nach den Bestimmungen des Wasserversorgungsgesetzes und dieser Wasserleitungsordnung.
2. Der Versorgungsbereich der Gemeindewasserversorgungsanlage umfasst alle bebauten und bebaubaren Grundstücke und Grundstücksteile, ausgenommen Bauerwartungsflächen, Freiflächen-Freihaltegebiete und Verkehrsflächen. Die im Versorgungsbereich liegenden Grundstücke sind im beiliegenden Plan zeichnerisch dargestellt, der Bestandteil dieser Verordnung ist.

§ 2

Begriff, Gemeinnützigkeit

1. Gemeindewasserversorgungsanlage ist die Gesamtheit aller Einrichtungen der Gemeinde Göfis, die der Fassung, Aufbereitung, Bevorratung und Verteilung von Wasser an Abnehmer für Trink-, Nutz- und Feuerlöschzwecke dienen, mit Ausnahme der Verbrauchsleitungen (Hausleitungen).
2. Die Gemeindewasserversorgungsanlage ist gemeinnützig.

§ 3

Anschlusszwang, Anschlussrecht

Der Anschlusszwang sowie das Anschlussrecht erfolgen nach den Bestimmungen des Wasserversorgungsgesetzes.

§ 4

Anschluss

1. Der Anschluss an die Gemeindewasserversorgungsanlage darf nur auf Grund einer schriftlichen Zustimmung des Bürgermeisters oder eines Anschlussbescheides gemäß § 5 des Wasserversorgungsgesetzes durchgeführt werden.
2. In der schriftlichen Zustimmung bzw. im Anschlussbescheid sind die erforderlichen Bestimmungen aufzunehmen über
 - a) den Zeitpunkt des Anschlusses,
 - b) die Anschlussleitung und deren Einbau,
 - c) die Weiterverwendung einer eigenen Wasserversorgungsanlage
 - d) die mengenmäßige oder zeitliche Beschränkung des Wasserbezuges,
 - e) Sondergrößen des Wasserzählers, dessen Anschaffung, Erhaltung und Wartung.
3. Sind neue Bestimmungen im Sinne des Abs.2 auf Grund einer Änderung am Bauwerk, im Betrieb oder an der Anlage, die zu einer wesentlichen Erhöhung des Wasserbezuges führen können, notwendig, so ist die schriftliche Zustimmung oder der Anschlussbescheid zu ändern oder ein neuer Anschlussbescheid zu erlassen.
4. Vorschriften über die Verwendung besonderer Erzeugnisse sind mit der Maßgabe anzuwenden, dass Erzeugnisse aus anderen Mitgliedstaaten der EU oder des EWR verwendet werden dürfen, wenn sie den Anforderungen des § 5 Abs. 1 entsprechen.

§ 5

Anschluss- und Verbrauchsleitung, Übergabestelle

1. Die Anschluss- und Verbrauchsleitungen sind in allen ihren Teilen nach dem Stand der Technik so zu errichten, zu erhalten und zu warten, dass sie dicht sind und eine Gefährdung des Lebens und der Gesundheit von Menschen und der Sicherheit des Eigentums vermieden wird.
2. Die Anschlussleitung ist die Verbindung zwischen der Versorgungsleitung und der Verbrauchsleitung und endet mit dem Absperrventil unmittelbar nach dem Wasserzähler (Übergabestelle). Die Wasseruhr ist nach der Mauerdurchführung (frostsicher) zu installieren.
3. Wenn kein Wasserzähler eingebaut wird, ist die Anschlussleitung die Verbindung zwischen der Versorgungsleitung und der Verbrauchsleitung, und endet mit dem Absperrventil unmittelbar vor dem Ausgang der Leitung aus dem Anschlussobjekt.

§ 6

Herstellung, Durchführung und Änderung der Anschlussleitung

1. Die Anschlussleitung, einschließlich der Herstellung der Verbindung der Anschlussleitung mit der Versorgungsleitung und der Verbrauchsleitung, ist von der Gemeinde Göfis durchzuführen. Die Gemeinde Göfis kann hierfür befugte Unternehmer beauftragen. Die Kosten sind vom Anschlussnehmer zu bezahlen.
2. Der Anschlussnehmer hat auf Verlangen des Bürgermeisters innerhalb einer festgesetzten Frist geeignete Pläne über die Anschlussleitung sowie die erforderlichen Pläne und Beschreibungen über das anzuschließende Gebäude (Betrieb, Anlage) vorzulegen. Diese haben Angaben zu enthalten über
 - a) die Grundstücksnummern der betroffenen Liegenschaften,
 - b) den Nachweis des Eigentums oder Baurechts an der Liegenschaft,
 - c) den Verwendungszweck des Anschlussobjektes,
 - d) die Pläne und Baubeschreibungen im Sinne des § 24 des Baugesetzes.
 - e) Sondergrößen des Wasserzählers, dessen Anschaffung, Erhaltung und Wartung.
3. Ist der Anschluss gemäß Abs. 1 auf Grund einer Änderung am Bauwerk, im Betrieb oder an der Anlage, die zu einer wesentlichen Erhöhung des Wasserbezuges führen können, zu ändern, so gilt der Abs. 1 sinngemäß.

§ 7

Ausführung der Anschlussleitung

1. Die Rohre und Rohrverbindungen und sonstige Teile der Anschlussleitung müssen aus beständigem Material bestehen. Das Material darf die Beschaffenheit des Wassers nicht beeinträchtigen und muss für einen Betriebsdruck von 16 bar geeignet sein. Der Rohrdurchmesser hat dem zu erwartenden Wasserbedarf zu entsprechen.
2. Die Anschlussleitung ist in einer Tiefe von mindestens 1,20 Meter so zu verlegen, dass sie bei Benützung des Grundstücks nicht beschädigt werden kann und für die Instandhaltung ohne besondere Schwierigkeiten zugänglich ist. Die Rohrleitung ist ausreichend stark zu ummanteln.
3. Vor dem Zufüllen des Grabens ist die Gemeinde rechtzeitig zu verständigen, um die sachgemäße Ausführung kontrollieren sowie die Leitung einmessen zu können.

§ 8

Eigentumsübergang, Erhaltung und Wartung

1. Die Anschlussleitung geht mit ihrer Fertigstellung in das Eigentum der Gemeinde Göfis über.
2. Die Anschlussleitung ist von der Gemeinde Göfis zu erhalten und zu warten. Diesbezügliche Arbeiten sind auch ohne Zustimmung des Grundeigentümers zulässig. Sofern nicht Gefahr im Verzug ist, ist über den Termin der Arbeiten das Einvernehmen herzustellen.

3. Soweit die Anschlussleitung auf dem Grundstück des Anschlussnehmers liegt, ist er verpflichtet, die Leitung vor jeder Beschädigung (z. B. Frost) zu schützen. Die Anschlussleitung darf weder verbaut noch überbaut werden, noch dürfen Bäume oder Sträucher näher als 2 m von der Leitung gesetzt werden. Der Anschlussnehmer darf keine schädigenden Einwirkungen auf die Anschlussleitung vornehmen.
4. Absperrvorrichtungen an der Anschlussleitung dürfen nur von der Gemeinde Göfis oder von deren Beauftragten bedient werden.
5. Die Benutzung der Anschlussleitung als Schutzender für elektrische Anlagen ist nicht zulässig.
6. Der Anschlussnehmer haftet für alle Schäden, die aus der vorschriftswidrigen Herstellung der Anschlussleitung, der vorschriftswidrigen Benutzung der Anschlussleitung, der Benutzung des Grundstückes oder aus der schuldhaften Vernachlässigung der Meldepflicht entstehen.

§ 9

Wasserzähler

1. Das Wasser wird ausschließlich über den Wasserzähler abgegeben. Der Wasserzähler wird von der Gemeinde Göfis eingebaut. Die Kosten des Einbaus sind vom Anschlussnehmer zu bezahlen.
2. Sofern Wasserzähler mit Sondergrößen erforderlich sind, sind diese auf Verlangen der Gemeinde Göfis vom Anschlussnehmer selbst anzuschaffen und zu erhalten.
3. Der Anschlussnehmer hat für den Einbau des Wasserzählers einen geeigneten, frostsicheren Raum oder Schacht zur Verfügung zu stellen.
4. Der Einbau des Wasserzählers erfolgt, wenn die Verbrauchsleitungen fertig gestellt sind.
5. Bei kurzfristigem Wasserverbrauch, wie z.B. bei Bauführungen, Veranstaltungen, liegt es im Ermessen der Gemeinde, einen Wasserzähler anzubringen.
6. Die Erhaltung und Wartung (Eichung) des Wasserzählers obliegt der Gemeinde Göfis.
7. Der Wasserzähler ist vom Anschlussnehmer gegen Beschädigungen, Verschmutzung, Frost und andere schädliche Einwirkungen zu schützen. Der Wasserzähler muss ohne Schwierigkeiten abgelesen und ausgewechselt werden können. Der Anschlussnehmer haftet für alle durch äußere Einwirkungen entstandene Schäden.
8. Das Entfernen von Plomben ist verboten. Jede Beschädigung von Plomben ist der Gemeinde Göfis unverzüglich zu melden. Die Kosten für die Erneuerung der Plomben trägt der Anschlussnehmer.
9. Die Verwendung weiterer Wasserzähler (Subzähler) in der Verbrauchsleitung ist zulässig. Für die Gebührenberechnung bilden sie jedoch keine Grundlage.

§ 10

Wasserbezug

1. Aus der Anschlussleitung darf Wasser nur zu dem Zweck entnommen werden, der der zulässigen Nutzung des Anschlussobjektes entspricht. Der Wasserbezug darf das zugelassene Ausmaß nicht überschreiten.
2. Änderungen in der Person des Anschlussnehmers oder des Verwendungszweckes des Anschlussobjektes sind der Gemeinde Göfis unverzüglich zu melden.
3. Die Gemeinde Göfis liefert Wasser nach Maßgabe der Ergiebigkeit der Gemeindewasserversorgungsanlage und haftet nicht für Störungen und Unterbrechungen bei der Wasserabgabe.
4. Die Gemeinde Göfis kann die Wasserlieferung einschränken oder unterbrechen, wenn
 - a) wegen Wassermangels der Wasserbedarf für den menschlichen Genuss und Gebrauch sonst nicht befriedigt werden kann,
 - b) Schäden an der Wasserversorgungsanlage auftreten, welche die erforderliche Wasserlieferung nicht zulassen,
 - c) Arbeiten an der Wasserversorgungsanlage oder im Bereich dieser Anlage notwendig sind,
 - d) dies im Zuge einer Brandbekämpfung notwendig ist.
5. Die Gemeinde Göfis kann nach entsprechender Verständigung des Anschlussnehmers oder Wasserbeziehers die Wasserlieferung einschränken oder unterbrechen, wenn
 - a) Mängel an der Verbrauchsleitung festgestellt werden, welche die Sicherheit oder Gesundheit gefährden können,
 - b) Wasser entgegen den gesetzlichen Bestimmungen, entgegen der Wasserleitungsordnung oder über die genehmigte Menge hinaus entnommen werden.
 - c) den Beauftragten der Gemeinde Göfis der Zutritt zur Wasserversorgungsanlage verweigert oder unmöglich gemacht wird,
 - d) der Anschlussnehmer der Verpflichtung zur Instandhaltung der Verbrauchsleitung nicht fristgerecht nachkommt,
 - e) dem Erfordernis der strikten Trennung der Trinkwasserleitung von der Regenwasserleitung, bzw. der eigenen Wasserversorgungsanlage nicht entsprochen ist,
 - f) der Wasserbezieher trotz Mahnung seinen Zahlungsverpflichtungen nach der Wassergebührenverordnung nicht nachkommt.

§ 11

Verbrauchsleitung

Für die fachgemäße Herstellung, Erhaltung und Wartung der Verbrauchsleitungen einschließlich der Armaturen und Geräte ist der Anschlussnehmer verantwortlich. Schäden an der Anlage, die nachteilige Auswirkungen auf die Gemeindewasserversorgungsanlage haben können, sind unverzüglich zu beheben.

§ 12

Regenwassernutzung im Haushalt

1. Die Errichtung einer Regenwasseranlage für den Haushalt bedarf – unbeschadet anderer Vorschriften - einer Bewilligung des Bürgermeisters.
2. Der Anschlussnehmer hat im Ansuchen um Erteilung einer Bewilligung nach Abs.1 die erforderlichen Planunterlagen beizubringen, aus denen ersichtlich ist,
 - a) für welchen Bereich des Haushaltes das Regenwasser genutzt wird,
 - b) dass durch die strikte Trennung von Trinkwasserleitung und Regenwasserleitung eine Rückwirkung auf die Gemeindewasserversorgungsanlage nicht möglich ist.
3. Die Bewilligung kann unter Bedingungen und Auflagen, insbesondere auch einer zeitlichen Befristung erteilt werden.
4. Die Inbetriebnahme darf erst nach Vorlage eines Nachweises über die ordnungsgemäße Installation durch einen befugten Unternehmer erfolgen.
5. Die Abs. 1 bis 4 gelten sinngemäß bei anderen, an die Gemeindewasserversorgung angeschlossenen Objekten.

§ 13

Auflassung eigener Wasserversorgungsanlagen

1. Nach dem Anschluss an die Gemeindewasserversorgungsanlage sind die hauseigenen Wasserversorgungsanlagen für die Entnahme von Trink- und Nutzwasser aufzulassen, sofern die Weiterverwendung nicht ausdrücklich gestattet wurde.
2. Ist die Weiterverwendung der hauseigenen Wasserversorgungsanlage gestattet, so ist sicher zu stellen, dass durch die strikte Trennung der eigenen Wasserversorgungsanlage und der Gemeindewasserversorgungsanlage eine Rückwirkung auf die Gemeindewasserversorgungsanlage nicht möglich ist.

§ 14

Überwachung, Anzeige

1. Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, der Gemeinde Göfis unverzüglich Anzeige zu erstatten, wenn der Wasserbezug durch Umstände beeinträchtigt ist, die auf Mängel der Gemeindewasserversorgungsanlage zurück zu führen sind, oder im Bereich der Anschlussleitung Schäden entstehen.
2. Der Anschlussnehmer sowie die Inhaber der angeschlossenen Wohn- und Geschäftsräume sind verpflichtet, die Vornahme der erforderlichen Arbeiten sowie die Überwachung durch die Gemeinde Göfis oder von ihr Beauftragte zu dulden und zu diesem Zweck auch das Betreten der Räume zu gestatten.

§ 15

Hydranten

1. Die Hydrantenanlage dient Feuerlöschzwecken. Jede andere Nutzung der Hydranten darf nur mit Zustimmung der Gemeinde Göfis erfolgen.
2. Zum Schutz gegen Brandschäden können private, nur für Feuerlöschzwecke bestimmte Feuerleitungen installiert werden. Ihre Auslassventile sind zu plombieren. Die Plomben dürfen nur im Brandfalle entfernt werden und müssen sofort nach Durchführung der Löschaktion wieder angebracht werden. Jede Verletzung oder Entfernung einer Plombe ist der Gemeinde Göfis zu melden.
3. Während eines Feuers innerhalb oder außerhalb einer Liegenschaft ist jeder Anschlussnehmer verpflichtet, seine Wasserversorgungsanlage für Feuerlöschzwecke zur Verfügung zu stellen. Für solche Zwecke entnommenes Wasser wird dem Anschlussnehmer nicht verrechnet.

§ 16

Datenverarbeitung

1. Die Gemeinde ist ermächtigt, relevante Daten über den Wasserverbrauch der Anschlussnehmer automationsunterstützt mittels elektrischer und funkbasierter Wasserzähler („smarter Wasserzähler“) im Wege der Fernablesung zu verarbeiten, soweit sie zur Abrechnung der bezogenen Wassermenge benötigt werden.
2. Folgende Daten werden durch Fernablesung verarbeitet:
 - c) Kundennummer
 - d) Verbrauchsmenge
 - e) Datum und Uhrzeit
 - f) weitere Datenkategorie
 - g) Die Fernablesung erfolgt vierteljährlich.

§ 17

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Februar 2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Wasserleitungsordnung der Gemeinde Göfis vom 24.11.1999 außer Kraft.

Die Gemeindevertretung stimmt dem Antrag des Bürgermeisters einstimmig zu.

5. Änderung der Verordnung „Wassergebührenordnung“.

Basis der neuen Wassergebührenordnung ist eine Musterverordnung des Vorarlberger Gemeindeverbandes. An diese Musterverordnung hat sich die Regio Vorderland weitgehend gehalten, bis auf wenige regio- bzw. ortsspezifische Anpassungen. Eine regionale Abstimmung war notwendig, damit die Vorschriften der Anschlussbeiträge für Wasser und Kanal künftig von der Baurechtsverwaltung Vorderland zeitgleich mit der Abwicklung des Bauverfahrens durchgeführt werden kann.

Bürgermeister Thomas Lampert stellt den Antrag, nachfolgenden Beschluss zu fassen:

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z. 4 FAG 2017, idgF., in Verbindung mit dem Wasserversorgungsgesetz, LGBL. Nr. 3/1999, idgF., wird mit Beschluss der Gemeindevertretung vom 23. Jänner 2020 wie folgt verordnet:

1. Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Beiträge und Gebühren

Zur Deckung der Kosten für die Errichtung und den Betrieb der Gemeindewasserversorgungsanlage werden folgende Gebühren erhoben:

- a) Wasserversorgungsbeiträge,
- b) Wasserbezugsgebühren (einschließlich Bauwasser),
- c) Wasserzählergebühren.

2. Abschnitt

Wasserversorgungsbeiträge

§ 2

Allgemeines

- 1) Wasserversorgungsbeiträge sind der Wasseranschlussbeitrag und der Ergänzungsbeitrag.
- 2) Gebührenschuldner ist der Anschlussnehmer.
- 3) Miteigentümer schulden die Wasserversorgungsbeiträge zur ungeteilten Hand. Dies gilt nicht, soweit mit dem Miteigentumsanteil das dingliche Recht auf ausschließliche Nutzung und Verfügung

über eine selbständige Wohnung oder sonstige selbständige Räumlichkeiten (Wohnungseigentum) verbunden ist.

- 4) Ist ein gemeinsamer Zustellungsbevollmächtigter oder ein gemeinsamer Verwalter bekannt gegeben worden, erfolgt die Zustellung von Schriftstücken an diesen.
- 5) Das Beitragsausmaß ergibt sich aus der Multiplikation der Bewertungseinheit mit dem Beitragsatz.

§ 3

Beitragssatz

Der Beitragssatz wird von der Gemeindevertretung durch gesonderte Verordnung festgesetzt.

§ 4

Wasseranschlussbeitrag

- 1) Für den Anschluss von Gebäuden, sonstigen Bauwerken, Betrieben und Anlagen an die Gemeindegewässerversorgung wird ein Wasseranschlussbeitrag erhoben.
- 2) Die Bewertungseinheit beträgt 29 v.H. der Geschossfläche von Gebäuden oder Grundflächen sonstiger Bauwerke und Anlagen.
- 3) Die Geschossfläche eines Gebäudes ist die Summe der Flächen der Geschosse, einschließlich der Innenwände, jedoch ohne die Außenwände, gemessen 1,80 m über dem Fußboden. Geschossflächen von nicht allseits umschlossenen Räumen zählen nicht dazu.
- 4) Als Geschossfläche gelten auch die bewilligten Standplätze eines Campingplatzes, wobei je Standplatz eine Grundfläche von 50 m² zu berechnen ist. Die Bewertungseinheit beträgt 10 v.H. der so ermittelten Fläche.
- 5) Nicht zur Geschossfläche zählen die Flächen in Stallgebäuden, soweit es keine bewohnbaren Räume enthält.
- 6) Wenn aufgrund der besonderen Art der Verwendung eines Gebäudes der anfallende Wasserverbrauch pro m² Geschossfläche weniger als 60 v.H. der in einem Haushalt durchschnittlich anfallenden Wasserverbrauchsmenge pro m² der Geschossfläche beträgt, ist die Bewertungseinheit nach Abs. 1 um ein Viertel, wenn der anfallende Wasserverbrauch weniger als 40 v.H. beträgt, um drei Achtel, und wenn er weniger als 20 v.H. beträgt, um die Hälfte zu verringern.
- 7) Der Gebührenanspruch entsteht mit der schriftlichen Zustimmung oder der Rechtskraft des Anschlussbescheides gemäß § 5 des Wasserversorgungsgesetzes, frühestens jedoch mit dem tatsächlichen Anschluss des Gebäudes oder des sonstigen Bauwerks.

§ 5

Ergänzungsbeitrag

1. Der Ergänzungsbeitrag wird bei einer wesentlichen Änderung der Bewertungseinheit für die Bemessung des Wasseranschlussbeitrages erhoben. Eine wesentliche Änderung der Bewertungseinheit liegt insbesondere vor, wenn sich auf Grund von baulichen Maßnahmen, die der Bemessung des Wasseranschlussbeitrages zu Grunde gelegte Bewertungseinheit um mindestens 5 v.H. erhöht.
2. Die Höhe des Ergänzungsbeitrages berechnet sich aus dem Unterschiedsbetrag zwischen dem neuen und dem bereits geleisteten Wasseranschlussbeitrag, wobei der geleistete Wasseranschlussbeitrag unter Anwendung des geltenden Beitragssatzes rechnerisch neu festzusetzen ist.
3. Die Gebührenschuld entsteht mit der Vollendung des Vorhabens.

§ 6

Wiederaufbau

1. Beim Wiederaufbau von abgebrochenen oder zerstörten Gebäuden, Betrieben oder Anlagen sind die geleisteten Wasserversorgungsbeiträge verhältnismäßig anzurechnen.
2. Ein Wiederaufbau von abgebrochenen oder zerstörten Bauwerken liegt vor, wenn das auf demselben Grundstück wiederaufgebaute Gebäude hinsichtlich Ausmaß, Größe, Positionierung, äußerem Erscheinungsbild und Verwendungszweck dem abgerissenen Gebäude ähnlich ist.
3. Die Bestimmung des § 5 Abs. 2 gilt sinngemäß.
4. Der Anspruch auf Anrechnung verjährt 7 Jahre nach Abbruch des Bauwerks.
5. Ist der bereits geleistete Wasseranschlussbeitrag größer als der für das neue Bauwerk ermittelte Wasseranschlussbeitrag, erfolgt keine Rückvergütung des Differenzbetrages.

3. Abschnitt

Wasserbezugsgebühren

§ 7

Bemessung

1. Für den Bezug von Wasser aus der Gemeindewasserversorgung werden Wasserbezugsgebühren erhoben.
2. Der Berechnung der Wasserbezugsgebühren ist - vorbehaltlich der Abs. 3 bis 5 - die Wassermenge zugrunde zu legen. Sind keine geeigneten Messgeräte zur Messung vorhanden, wird der Wasserverbrauch geschätzt. Die Wassermenge ist mit dem Gebührensatz zu vervielfachen.

3. Unbeschadet der Bestimmungen des Abs. 2 ist bei der Gebührenberechnung eine Mindestmenge von 40 m³ zu veranschlagen.
4. Der Gebührenanspruch entsteht mit Beginn des Wasserbezuges, im Falle der Festsetzung gemäß Abs.5 am 15. November des Jahres und wird in vier Raten für den jeweiligen Abrechnungszeitraum eingehoben.
5. Der Abrechnungszeitraum ist der Zeitraum innerhalb zweier aufeinander folgender Ablesungen des Wasserzählers. Der Abrechnungszeitraum hat höchstens 14 Monate zu betragen.
6. Wird der Wasserverbrauch mangels geeigneter Messgeräte geschätzt, werden die Wasserbezugsgebühren wie folgt festgesetzt:
 - a) bei Wohnungen wird ein jährlicher Wasserverbrauch mit pauschal 40 m³ pro Person bemessen, wobei die Personenstandsaufnahme zum 30.6. und 31.12. eines jeden Jahres Gültigkeit hat;
 - b) bei Betrieben und Fremdenverkehrsunterkünften sowie Ferienwohnungen wird die Menge des Wasserverbrauchs je nach Größe und Art durch die Abgabenbehörde pauschaliert.
7. Wasserbezüge aus Hydranten sind nur nach Freigabe durch die Gemeinde zulässig und werden mittels geeichten Wasserzähler ermittelt und in Rechnung gestellt.
8. Bei nicht bewilligter Wasserentnahme aus Hydranten sowie bei Wasserverlusten – hervorgerufen durch schuldhafte Beschädigungen an der Gemeindewasserversorgungsanlage – wird die Wassermenge von der Gemeinde vor Ort geschätzt und in Rechnung gestellt.
9. Für den Wasserbezug für die Errichtung, Zu- bzw. Umbau von Gebäuden ohne Vorhandensein eines Wasserzählers ist eine Bauwassergebühr im Ausmaß von 3 % des Anschlussbeitrages zu entrichten.

§ 8

Gebührenschildner

1. Die Wasserbezugsgebühr ist vom Eigentümer des Gebäudes (des Betriebes oder der Anlage) zu entrichten.
2. Miteigentümer schulden die Wasserbezugsgebühren zur ungeteilten Hand. Dies gilt auch im Falle von Wohnungseigentum, außer es besteht ein eigener Wasseranschluss. Ist ein gemeinsamer Zustellungsbevollmächtigter oder ein gemeinsamer Verwalter bekannt gegeben worden, erfolgt die Zustellung von Schriftstücken an diesen.
3. Ist das Gebäude (Betrieb, Anlage) vermietet, verpachtet oder sonst zum Gebrauch überlassen, so kann die Wasserbezugsgebühr dem Inhaber (Mieter, Pächter, Fruchtnießer und dgl.) vorgeschrieben werden. Sie ist dem Inhaber vorzuschreiben, sofern dies der Eigentümer rechtzeitig und schriftlich verlangt und er die erforderlichen Daten (Namen und Adresse der Inhaber, Bezeichnung der überlassenen Teile des Gebäudes, Betriebes oder Anlage) bekannt gibt. Der Eigentümer haftet persönlich für die Gebührenschild.

§ 9

Abrechnung, Vorauszahlung

1. Der Wasserverbrauch wird, sofern nicht die Bestimmungen des § 6 Abs.5 anzuwenden sind, einmal jährlich durch das Ablesen des Wasserzählers festgelegt. Der Gebührenanspruch entsteht mit dem Ablesen des Wasserzählers oder mit dessen Vorschreibung.
2. Auf die Wasserbezugsgebühren sind Vorauszahlungen entsprechend der zu erwartenden Jahreswasserbezugsmenge zu leisten. Sofern keine wesentlichen Änderungen zu erwarten sind, richtet sich die zu erwartende Jahreswasserbezugsmenge nach dem Wasserbezug des Vorjahres. Der Gebührenanspruch für die Vorauszahlungen in Höhe eines Viertels des zu erwartenden Jahresaufkommens entsteht jeweils am 15.2., 15.5. und 15.8. des Jahres.
3. Gemäß Abs. 2 entrichtete Vorauszahlungen sind auf die Gebührenschild anzurechnen.

§ 10

Gebührensatz

Der Gebührensatz wird von der Gemeindevertretung durch gesonderte Verordnung festgesetzt.

4. Abschnitt

Wasserzählergebühren

§ 11

1. Für den Ankauf, die Erneuerung und die Instandhaltung der Wasserzähler wird eine monatliche Bereitstellungsgebühr erhoben.
2. Der Gebührenanspruch entsteht mit dem Einbau des Wasserzählers.
3. Der Gebührensatz wird von der Gemeindevertretung durch gesonderte Verordnung festgesetzt.
4. Unsachgemäß verursachte Schäden (z.B. Frostschäden, Demolierungen) sind vom Anschlussnehmer zu bezahlen.
5. Die Bestimmungen des § 7 und des § 8 Abs. 2 dritter Satz gelten sinngemäß.

5. Abschnitt

Sonstige Bestimmungen

§ 12

Übergangsbestimmungen

1. Sind bisher Wasseranschlussbeiträge auf Basis nicht bewertungseinheitsorientierter Berechnungen entrichtet worden, so ist der Ergänzungsbeitrag gemäß § 5 Abs. 1 wie folgt zu berechnen: Für das gesamte Gebäude oder sonstige Bauwerk ist die Gebühr nach den Vorschriften der §§ 3 und 4 zu berechnen und die bisher geleisteten Wasseranschlussbeiträge, wertgesichert nach dem in Vorarlberg allgemein verwendeten Baukostenindex, abzuziehen.
2. Für die Ermittlung des neuen Anschlussbeitrages i.S.d. § 5 Abs. 2 sind bei der Berechnung der Teileinheit nach § 4 Abs. 3 die Außenwände insoweit zu berücksichtigen, als sie schon bei der Ermittlung des bereits geleisteten Anschlussbeitrages berücksichtigt wurden.

§ 13

Inkrafttreten

Die Verordnung tritt am 1. Februar 2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Wassergebührenverordnung vom 1.1.2000 außer Kraft.

Die Gemeindevertretung stimmt dem Antrag des Bürgermeisters einstimmig zu.

6. Änderung der Verordnung „Kanalordnung“.

Basis der neuen Kanalordnung ist eine Musterverordnung des Vorarlberger Gemeindeverbandes. An diese Musterverordnung hat sich die Regio Vorderland weitgehend gehalten, bis auf wenige regio- bzw. ortsspezifische Anpassungen. Eine regionale Abstimmung war notwendig, damit die Vorschriften der Anschlussbeiträge für Wasser und Kanal künftig von der Baurechtsverwaltung Vorderland zeitgleich mit der Abwicklung des Bauverfahrens durchgeführt werden kann.

Bürgermeister Thomas Lampert stellt den Antrag, nachfolgenden Beschluss zu fassen:

Die Gemeindevertretung hat mit Beschluss vom 23. Jänner 2020 auf Grund des Kanalisationsgesetzes, LGBl.Nr. 5/1989, i.d.F. LGBl.Nr. 34/2018 sowie des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, i.d.g.F. verordnet:

1. Abschnitt

Allgemeine rechtliche und technische Bestimmungen

§ 1

Allgemeines

Der Anschluss der Bauwerke und befestigten Flächen, die im Einzugsbereich eines Sammelkanales liegen, an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage und die Einleitung der von diesen Bauwerken und befestigten Flächen anfallenden Abwässer hat nach den Bestimmungen des Kanalisationsgesetzes und dieser Kanalordnung zu erfolgen. Der Einzugsbereich der Sammelkanäle wird durch Verordnung der Gemeindevertretung festgelegt.

§ 2

Sammelkanäle

1. Die Aufnahme und Weiterleitung der anfallenden Abwässer, dies sind Schmutz- und Niederschlagswässer, erfolgt über folgende Arten von Sammelkanälen:
 - a) Mischwasserkanäle: Sammelkanäle für Schmutzwässer und Niederschlagswässer;
 - b) Schmutzwasserkanäle: Sammelkanäle für Schmutzwässer; als Schmutzwässer gilt Wasser, das durch häuslichen, gewerblichen und sonstigen Gebrauch verunreinigt oder dadurch sonst in seiner natürlichen Beschaffenheit verändert ist;
 - c) Regenwasserkanäle: Sammelkanäle für Niederschlagswässer.
2. In die einzelnen Arten von Sammelkanälen dürfen nur die Abwässer eingeleitet werden, für die der Sammelkanal bestimmt ist.
3. In der Verordnung der Gemeindevertretung über den Einzugsbereich der Sammelkanäle wird jeweils die Art des einzelnen Sammelkanales angegeben.

§ 3

Anschlusspflicht und Anschlussrecht

1. Soweit nicht nach § 4 Abs. 2 bis 8 des Kanalisationsgesetzes von der Anschlusspflicht befreit wurde und soweit diese Verordnung nichts anderes bestimmt, sind die Eigentümer von Bauwerken oder befestigten Flächen, die ganz oder überwiegend im Einzugsbereich eines Sammelkanales liegen (Anschlussnehmer), verpflichtet und berechtigt, diese nach Maßgabe des Anschlussbescheides (§ 5 Kanalisationsgesetz) an den Sammelkanal anzuschließen und die Abwässer in die Abwasserbeseitigungsanlage einzuleiten (Anschlusspflicht).
2. Dem Anschlussnehmer nach Abs. 1 wird der Anschluss an die Abwasserbeseitigungsanlage und die Einleitung der Abwässer mit Bescheid des Bürgermeisters vorgeschrieben.

3. Soweit eine Anschlusspflicht nicht besteht, hat der Bürgermeister auf Antrag den Anschluss an die Abwasserbeseitigungsanlage mit Bescheid zu gestatten, wenn dies dem Interesse an einem planmäßigen Ausbau der Abwasserbeseitigungsanlage nicht widerspricht und der Leistungsfähigkeit der Abwasserbeseitigungsanlage angemessen ist.
4. Die Anschlusspflicht gilt nicht für Abwässer, deren Beseitigung gesetzlich zu regeln Bundessache ist. Auf diese Abwässer sind aber die Bestimmungen des Kanalisationsgesetzes dann anzuwenden, wenn ihre Einleitung in die Abwasserbeseitigungsanlage gemäß Abs. 3 ausnahmsweise gestattet wird.
5. Die Einleitung anderer als häuslicher Abwässer (z.B. aus Produktionsbetrieben, medizinischen Einrichtungen aber auch aus größeren Gastronomiebetrieben) darf gemäß Indirekteinleiterverordnung (BGBl. II Nr. 222/1998 i.d.F. BGBl. II Nr. 523/2006) jedenfalls nur mit Zustimmung des Kanalisationsunternehmens (Eigentümer der Abwasserreinigungsanlage) erfolgen. Die Zustimmung ist vor Beginn der Abwassereinleitung einzuholen.
6. Niederschlagswässer, die nicht reinigungsbedürftig sind, dürfen nur dann in die Abwasserbeseitigungsanlage eingeleitet werden, wenn eine sonstige einwandfreie Beseitigung nicht gewährleistet ist.

§ 4

Anschlusskanäle

1. Anschlusskanäle sind aus beständigem Material so herzustellen, dass sie dicht sind. Der Anschlussnehmer kann mit Bescheid verpflichtet werden, die Dichtheit des Anschlusskanals bis zum Anschlusschacht des öffentlichen Ortskanals nachzuweisen.
2. Insbesondere kann der Nachweis der Dichtheit des Anschlusskanals gefordert werden, wenn der letzte Nachweis der Dichtheit mehr als 10 Jahre zurückliegt (gerechnet ab der Rechtskraft der Baubewilligung) und
 - a) bauliche Maßnahmen gesetzt werden, durch die die Bewertungseinheit (§§ 14 und 15 Kanalisationsgesetz) um mindestens 5 v.H. erhöht wird,
 - b) Umbaumaßnahmen getätigt werden, die die Abwasserbeseitigungsanlagen betreffen oder
 - c) eine Generalsanierung des Gebäudes durchgeführt wird.
3. Wird der Nachweis der Dichtheit des Anschlusskanals bis zum Anschlusschacht des öffentlichen Ortskanals trotz schriftlichen Verlangens der Behörde nicht erbracht, so wird die Untersuchung von der Behörde beauftragt und hat der Anschlussnehmer die entstandenen Kosten zu ersetzen.
4. Anschlusskanäle sind unterirdisch mit einem Gefälle von mindestens 2 v.H. zu verlegen. Ihr Rohrdurchmesser muss der zu erwartenden Abwassermenge entsprechen, mindestens aber 150 mm betragen.
5. Alle Anschlusskanäle sind mit den für die Überprüfung und Reinigung erforderlichen Schächten und Reinigungsverschlüssen auszustatten. Die Schächte und Reinigungsverschlüsse sind so anzuordnen, dass alle Teile des Anschlusskanales ohne besondere Schwierigkeit überprüft und durchgespült werden könnte. Die Schächte haben einen im Verhältnis zu ihrer Tiefe entsprechenden

Durchmesser aufzuweisen und müssen mit Deckeln versehen sein, die der zu erwartenden Belastung standhalten können. Schachtdeckel müssen frei zugänglich sein. Anschlusskanäle sind über das anschlusspflichtige Bauwerk ausreichend und belästigungsfrei zu entlüften.

6. Sofern im Anschlussbescheid nichts anderes bestimmt ist, hat der Anschluss an den Sammelkanal an der Schachtsohle des Anschlusschachtes in dauerhaft dichter Ausführung zu erfolgen.
7. Im Schlussbescheid werden erforderlichenfalls weitere Bestimmungen über die bautechnische Ausführung der Anschlusskanäle, insbesondere über Baustoffe, Schächte, Reinigungsverschlüsse, Pumpen, Rückstausicherungen u.dgl. getroffen.
8. Anschlusskanäle sind im Übrigen vom Anschlussnehmer in allen ihren Teilen so zu errichten, zu erhalten und zu warten, dass sie den Erfordernissen der Hygiene, der Gesundheit, der Sicherheit und des Umweltschutzes entsprechen. Die zur Erfüllung dieser Anforderungen einzusetzenden finanziellen Mittel müssen in einem angemessenen Verhältnis zum erzielbaren Erfolg stehen. Die Gemeinde kann eine Ausnahme von dieser Verpflichtung genehmigen. Liegen der Anschlusschacht bzw. die Anschlussstelle des Sammelkanals in einer öffentlichen Straße, dann obliegt die Errichtung, Erhaltung und Wartung des in der öffentlichen Straße liegenden Teiles des Anschlusskanals der Gemeinde.

§ 5

Beschaffenheit und zeitlicher Anfall der Abwässer

1. Die in die Abwasserbeseitigungsanlage einzuleitenden Abwässer müssen so beschaffen sein und zeitlich so anfallen, dass
 - a) der ordnungsgemäße Betrieb und die Wirksamkeit der Abwasserbeseitigungsanlage nicht gefährdet oder beeinträchtigt wird,
 - b) die für die Abwasserbeseitigung erteilte wasserrechtliche Bewilligung eingehalten werden kann und
 - c) der in der gemeinsamen Abwasserreinigungsanlage anfallende Klärschlamm die Anforderungen für die stoffliche Verwertung erfüllt.
2. Es ist verboten, in die Abwasserbeseitigungsanlage einzubringen:
 - a) Abfälle aller Art; dazu zählen insbesondere Altöle, Altfette, Molke, Tröster, landwirtschaftliche Abfälle und Dünger, Brennschlempe, chemische Baustoffe, Küchenabfälle, Bioabfall, Hygieneartikel, Schlachtblut, Jauche, Gülle, Lösungsmittel, Altfarben, udgl.;
 - b) Stoffe, welche geeignet sind, die Anlage zu verstopfen; bspw. Sand, Asche, Textilien, Mörtelreste, Bohremulsionen;
 - c) feuergefährliche, explosive und radioaktive Stoffe;
 - d) Säuren, Laugen und giftige Stoffe;
 - e) Abwässer, welche die Abwasserbeseitigungsanlage beschädigen oder Personen oder den Betrieb der Anlage gefährden können;
 - f) Abwässer, die schädliche Ausdünstungen oder außerordentlich üble Gerüche verbreiten und
 - g) Abwässer mit mehr als 35° Celsius, sofern sie nicht in Haushalten anfallen.
3. Der Anschluss von Abfallzerkleinern an die Abwasserbeseitigungsanlage ist verboten.

§ 6

Vorbehandlung

1. Werden andere als häusliche Abwässer eingeleitet, so sind vom Bürgermeister vor der Erlassung des Anschlussbescheides das Landeswasserbauamt Bregenz sowie die Vorarlberger Umweltschutzanstalt über die Notwendigkeit, die Art und das Ausmaß der Vorbehandlung der Schmutzwässer sowie die bautechnische Ausführung der Anlagen zur Vorbehandlung zu hören und eine Vereinbarung gemäß Indirekteinleiterverordnung abschließen.
2. In dem Anschlussbescheid sind insbesondere die erforderlichen Bestimmungen aufzunehmen über:
 - a) die Beschaffenheit und den zeitlichen Anfall der Abwässer sowie die Art und das Ausmaß der allfälligen Vorbehandlung;
 - b) die bautechnische Ausführung der Vorbehandlungsanlagen,
 - c) die Überprüfung der Vorbehandlungsanlagen und Untersuchung des Abwassers einschließlich der erforderlichen messtechnischen Einrichtungen.
3. Anlagen zur Vorbehandlung einschließlich der messtechnischen Einrichtungen sind vom Anschlussnehmer in allen ihren Teilen so zu errichten, zu erhalten und zu warten, dass sie den Erfordernissen der Hygiene, der Gesundheit, der Sicherheit und des Umweltschutzes entsprechen.
4. Wenn die geforderte Beschaffenheit der Abwässer anders nicht erreicht werden kann, sind Niederschlagswässer, Einleitung aus Wasserhaltungen und dgl. Vor Ableitung in die öffentliche Kanalisationsanlage mechanisch (bspw. Schlammfang, Abscheider, Tauchbogen) entsprechend dem Stand der Technik vorzubehandeln. Diese Anlagen sind regelmäßig zu warten und in Stand zu halten.

§ 7

Aufassung von Hauskläranlagen

Bestehende Anlagen zur Klärung von häuslichen Abwässern sind vom Anschlussnehmer aufzulassen, sobald die Einleitung ungeklärter häuslicher Abwässern den Sammelkanal möglich ist, spätestens jedoch zu dem, im Anschlussbescheid vorgeschriebenen Zeitpunkt des Anschlusses.

§ 8

Anzeigepflicht

1. Der Anschlussnehmer hat alle vorgesehenen Änderungen der Abwasserbeseitigung (auch Niederschlagswässer) auf dem angeschlossenen Grundstück, der Behörde unverzüglich schriftlich unter Anschluss eines Ausführungsplanes (Gesamtanlage) anzuzeigen.
2. Die Eigentümer der an die Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossenen Bauwerke und befestigten Flächen (Anschlussnehmer) sind verpflichtet, der Gemeinde unverzüglich mündlich und auf Aufforderung schriftlich Anzeige zu erstatten, wenn:

- a) die Funktion des Anschlusskanales durch Umstände beeinträchtigt werden, die auf Mängel in der Abwasserbeseitigungsanlage zurückzuführen sind;
- b) an Anlagen, die zur Vorbehandlung der Abwässer bestimmt sind, Mängel auftreten oder
- c) unzulässige Stoffe (§5 Abs. 2) in die Abwasserbeseitigungsanlage gelangt sind oder zu gelangen drohen.

2. Abschnitt

Kanalisationsbeiträge

§ 9

Allgemeines

1. Die Gemeinde erhebt nach den Bestimmungen des 4. Abschnittes des Kanalisationsgesetzes folgende Kanalisationsbeiträge:
 - a) Erschließungsbeitrag
 - b) Anschlussbeitrag
 - c) Ergänzungsbeitrag und
 - d) Nachtragsbeitrag
2. Der Erschließungsbeitrag wird erhoben für die Erschließung innerhalb des Einzugsbereiches eines Sammelkanales gelegener Grundstücke, die in einem Flächenwidmungsplan als Bauflächen oder als bebaubare Sondergebiete gewidmet sind. Bei Grundstücken im Einzugsbereich eines Sammelkanales, die nicht als Baufläche oder als bebaubares Sondergebiet gewidmet sind, beträgt die für die Berechnung der Bewertungseinheit heranzuziehende Grundstücksfläche maximal 500 m². Der Abgabensanspruch entsteht frühestens mit der Rechtskraft der Entscheidung über den Anschluss.
3. Der Anschlussbeitrag wird erhoben für den Anschluss von Bauwerken und befestigten Flächen an einem Sammelkanal.
4. Der Ergänzungsbeitrag wird bei einer wesentlichen Änderung der Bewertungseinheit für die Bemessung des Anschlussbeitrages erhoben. Eine wesentliche Änderung der Bewertungseinheit liegt insbesondere vor, wenn sich:
 - a) aufgrund von baulichen Maßnahmen die der Bemessung des Anschlussbeitrages zu Grunde gelegte Bewertungseinheit mindestens um 5 v.H. erhöht, oder eine Teileinheit nach § 14 Abs 2 des Kanalisationsgesetzes neu hinzukommt oder
 - b) aufgrund der erhöhten Schmutzwassermenge die Teileinheit nach § 14 Abs. 6 des Kanalisationsgesetzes sich nicht oder nur in einem geringeren Ausmaß verringern würde.
5. Ein Wiederaufbau von abgebrochenen oder zerstörten Bauwerken liegt vor, wenn das auf demselben Grundstück wiederaufgebaute Gebäude hinsichtlich Ausmaß, Größe, Positionierung, äußerem Erscheinungsbild, Verwendungszweck und der Einrichtungen für den Wasserverbrauch dem abgerissenen Gebäude ähnlich ist.
6. Der Nachtragsbeitrag wird erhoben, wenn:

- a) eine Abwasserbeseitigungsanlage durch eine gemeinsame Abwasserreinigungsanlage ergänzt wird;
- b) Sammelkanäle, die nur für Schmutzwässer oder nur für Niederschlagswässer bestimmt sind, so umgebaut oder durch einen neuen Sammelkanal ergänzt werden, dass sowohl Schmutzwässer als auch Niederschlagswässer eingeleitet werden können;
- c) Sammelkanäle, die nur für Niederschlagswässer bestimmt sind, so umgebaut werden, dass anstatt Niederschlagswässer Schmutzwässer eingeleitet werden können.

§ 10

Beitragsausmaß und Beitragssatz

1. Das Ausmaß der Kanalisationsbeiträge ergibt sich aus dem mit der Bewertungseinheit (§§ 13, 14, 15 und 17 des Kanalisationsgesetzes) vervielfachten Beitragssatzes. Die Bewertungseinheit für die Berechnung des Erschließungsbeitrages beträgt 5 v.H. der in den Einzugsbereich fallenden Grundstücksflächen (in m²).
2. Der Beitragssatz wird von der Gemeindevertretung durch gesonderte Verordnung festgesetzt.

§ 11

Abgabenschuldner

1. Abgabenschuldner ist hinsichtlich des Erschließungsbeitrages der Grundstückseigentümer, hinsichtlich der übrigen Kanalisationsbeiträge der Anschlussnehmer.
2. Miteigentümer schulden die Kanalisationsbeiträge zur ungeteilten Hand. Dies gilt nicht, wenn die Eigentümer Wohnungseigentümer sind. In diesen Fällen kann aber, sofern ein gemeinsamer Verwalter bestellt ist oder ein gemeinsamer Zustellungsbevollmächtigter bekannt gegeben worden ist, die Zustellung von Abgabenbescheiden an diesen erfolgen.

§ 12

Vergütung für aufzulassende Anlagen

Für bestehende Anlagen zur Vorbehandlung der Abwässer, die mit dem Anschluss an die gemeinsame Abwasserreinigungsanlage aufzulassen sind, wird keine Vergütung auf den Anschlussbeitrag oder den Nachtragsbeitrag angerechnet.

3. Abschnitt

Kanalbenutzungsgebühr

§ 13

Allgemeines

1. Zur Deckung der Betriebs- und Instandhaltungskosten für Abwasserbeseitigungsanlagen und zur teilweisen Deckung der Errichtungskosten werden nach den Bestimmungen des 5. Abschnittes des Kanalisationsgesetzes Kanalbenutzungsgebühren erhoben.
2. Der Berechnung der Kanalbenutzungsgebühren wird die Menge der anfallenden Schmutzwässer zugrunde gelegt. Diese ist mit dem Gebührensatz zu vervielfachen.

§ 14

Menge der Schmutzwässer

1. Die Menge der Schmutzwässer richtet sich vorbehaltlich der Abs. 2 und 3 nach dem Wasserverbrauch. Sind keine geeigneten Messgeräte zur Messung vorhanden, wird der Wasserverbrauch geschätzt.
2. Auf Antrag des Gebührenpflichtigen sind verbrauchte Wassermengen, die nachweisbar nicht der Abwasserbeseitigungsanlage zufließen und mindestens 10 v.H. des Wasserverbrauches ausmachen, bei der Gebührenberechnung zu berücksichtigen. Der Nachweis kann vom Einbau einer geeigneten Abwassermessanlage abhängig gemacht werden.
3. Bei Bauwerken, die ganz oder überwiegend der landwirtschaftlichen Nutzung dienen, wird die gebührenpflichtige häusliche Schmutzwassermenge durch einen eigenen Wasserzähler (Subzähler) ermittelt. Fehlt ein solches Messgerät, erfolgt die Gebührenmessung nach Abs. 4 lit.a. Diese Zähler werden durch die Gemeinde beigestellt und vom Anschlussnehmer auf eigene Kosten eingebaut. Hinsichtlich Verrechnung und Eichung gelten die gleichen Bedingungen wie für Hauptzähler.
4. Wird der Wasserverbrauch mangels geeigneter Messgeräte geschätzt, werden die Kanalbenutzungsgebühren wie folgt festgesetzt:
 - a) Bei Wohnungen wird die jährliche Schmutzwassermenge mit pauschal 40 m³ pro Person bemessen, wobei die Personenstandsaufnahme zum Abrechnungszeitraum erfolgt;
 - b) Bei Ferienhäusern wird der Kanalbenutzungsgebührenvorschrift eine Schmutzwassermenge von 50 m³ pro Person jährlich zugrunde gelegt;
 - d) Bei Betrieben und Fremdenverkehrsunterkünften ohne Wassermesseinrichtung wird die Menge der Schmutzwässer je nach Betriebsgröße und Betriebsart durch die Abgabenbehörde pauschaliert.
5. Ungeachtet der Absätze 1 bis 4 ist jedenfalls eine Mindestgebühr zu entrichten. Dieser Gebühr wird ein Verbrauch von 40 m³ zu Grunde gelegt.

§ 15

Schmutzbeiwert

Werden andere als häusliche Schmutzwässer der gemeinsamen Abwasserreinigungsanlage zugeführt, wird die Schmutzwassermenge mit einem von der Landesregierung durch Verordnung festgesetzten Schmutzbeiwert vervielfacht. Wenn in dieser Verordnung für die betreffende Art von Betrieben oder Einrichtungen kein Schmutzbeiwert festgesetzt wurde, oder wenn die Beschaffenheit der anfallenden Schmutzwässer von den bei solchen Betrieben oder Einrichtungen gewöhnlich anfallenden Schmutzwässern erheblich abweicht, wird im Einzelfall nach Anhören des Landeswasserbauamtes vom Bürgermeister ein Schmutzbeiwert mit Bescheid festgesetzt.

§ 16

Gebührensatz

Der Gebührensatz pro m³ Schmutzwasser wird von der Gemeindevertretung durch gesonderte Verordnung festgesetzt.

§ 17

Gebührensschuldner

1. Die Kanalbenützungsgebühr ist vom Eigentümer des Bauwerkes oder der befestigten Flächen zu entrichten. Die Bestimmungen des § 11 Abs. 2 gelten sinngemäß.
2. Ist das Bauwerk oder die befestigte Fläche vermietet, verpachtet oder sonst zum Gebrauch überlassen, so kann die Kanalbenützungsgebühr dem Inhaber (Mieter, Pächter oder sonstigen Gebrauchsberechtigten) vorgeschrieben werden. Sie ist dem Inhaber vorzuschreiben, sofern dies der Eigentümer rechtzeitig und schriftlich verlangt und er die erforderlichen Daten (Namen und Adresse der Inhaber, Bezeichnung der überlassenen Teile des Bauwerks oder der befestigten Fläche) bekannt gibt. Der Eigentümer haftet persönlich für die Abgabenschuld.

§ 18

Abrechnungszeitraum

Die Kanalbenützungsgebühren sind vierteljährlich zu entrichten. Auf die Kanalbenützungsgebühren sind Vorauszahlungen entsprechend der zu erwartenden Jahresabwassermenge zu leisten. Sofern keine wesentlichen Änderungen zu erwarten sind, richtet sich die zu erwartende Jahresabwassermenge nach jener des Vorjahres. Der Gebührenanspruch für die Vorauszahlung in Höhe eines Viertels des zu erwartenden Jahresaufkommens entsteht jeweils am 31.3., 30.6. und 30.9. des Jahres.

§ 19

Schlussbestimmung

1. Für Bauwerke, befestigte Flächen und Grundstücke, für die nach bisher geltenden Vorschriften ein Kanalisationsbeitrag vorgeschrieben ist, sind die Übergangsbestimmungen der §§ 28 und 29 des Kanalisationsgesetzes anzuwenden.
2. Diese Verordnung tritt am 1. Februar 2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Kanalordnung vom 22.11.2018 außer Kraft.

Die Gemeindevertretung stimmt dem Antrag des Bürgermeisters einstimmig zu.

7. Ausnahme von der Verordnung über das Maß der baulichen Nutzung:

7.1. Antrag der Nägele Wohn- und Projektbau GmbH.

Die Nägele Wohn- und Projektbau GmbH aus Sulz hat um Bewilligung nach dem Baugesetz für den Bau von drei Mehrwohnungsgebäuden auf dem Gst.Nr. 2557 und 2558, Oberdorf 15, Göfis, sowie einer Ausnahme von der Verordnung über das Maß der baulichen Nutzung angesucht.

Zur beantragten Ausnahmegenehmigung von der Verordnung über das Maß der baulichen Nutzung wurden im Anhörungsverfahren mehrere Stellungnahmen eingebracht, die der Gemeindevertretung vollinhaltlich zu Kenntnis gebracht werden.

Im Wesentlichen wurden die Stellungnahmen mit folgenden Inhalten eingebracht:

- DI Günther Welte: positive Stellungnahme
- Amt der Landesregierung, Straßenbauamt: keine Einwände
- Bettina und Arnold Hasch: sprechen sich gegen die beantragte Ausnahmegenehmigung aus: wegen gravierender Überschreitungen, sehen einen Widerspruch aufgrund der Situierung der Baukörper und deren unterschiedlicher Ausgestaltung zu den Umgebungsbauten und der gegebenen Topographie, berufen sich auf wesentliche Verfahrensfehler und finden es unverständlich, weswegen nicht alle Baukörper als Flachdach ausgeführt werden.
- Maria Di Fabrizio, Riccardo Ficca, Dietmar Ebster, Arnold Hasch, Bettina Hasch, Lothar Huber und Martha Scherer: Die Größe der Gebäude widersprechen der dörflichen Gestaltung, die Gebäude liegen zu nahe beieinander, die neuen Gebäude, besonders das Haus C beeinträchtigen für die Nachbargebäude Panorama und Privatsphäre, durch mehr Wohnungen erhöht sich der Fahrzeugverkehr, was die Verkehrssicherheit beeinträchtigen könnte.

Die Bauleitlinien der Gemeinde Göfis sehen grundsätzlich eine niedrige Baunutzungszahl vor. Sie möchten aber dennoch eine verdichtete Bauweise ermöglichen, wenn gewisse Qualitätsstandards umgesetzt werden. Damit steht der Gemeinde ein wichtiges Instrument der Qualitätsverbesserung von Bauprojekten zur Verfügung.

Beim Bauprojekt wurden mehrere Nachbesserungen aufgrund der Vorgaben des Gestaltungsbeirates durchgeführt. Unter anderem auch die Ausführung des an die Landesstraße angrenzenden Hauses mit einem Satteldach. Positiv auch, dass ein Objekt als Soziales Wohnbauprojekt errichtet wird und im Weiteren, dass eine öffentliche Fußwegverbindung von Oberdorf zur Gemeindestraße Boxler hergestellt wird.

Bgm. Thomas Lampert stellt den Antrag Nr. 7.1., entsprechend der Empfehlung des Gestaltungsbeirates und den 16 erlangten Bonuspunkten zum vorliegenden Projekt eine Ausnahme von der Verordnung über das Maß der baulichen Nutzung unter der Bedingung, dass die öffentliche Fußwegverbindung in einer Mindestbreite von 1,2 Meter in einer rechtlich gesicherten Form hergestellt wird, wie folgt zu erteilen:

- Für die Teilfläche 1 mit dem Mehrwohnungsgebäude C:
Baunutzungszahl 55
- Für die Teilfläche 2 mit den Mehrwohnungsgebäuden A und B:
Baunutzungszahl 50, Höchstgeschosshöhe mit zwei Obergeschossen und je einem Dach- und Untergeschoss und einer maximalen Geschossfläche von 642 m²

Die Gemeindevertretung stimmt dem Antrag Nr. 7.1. des Bürgermeisters einstimmig zu.

7.2. Antrag von Werner Breuss.

Werner Breuss hat um Bewilligung nach dem Baugesetz für die Nachverdichtung seines Wohnhauses auf dem GSt.Nr. 279 angesucht.

Beim Bauprojekt wurden mehrere Nachbesserungen aufgrund der Vorgaben des Gestaltungsbeirates durchgeführt. Insgesamt ist das historisch gewachsene Ensemble seit jeher mit einer sehr hohen Baunutzungszahl ausgeführt.

Bgm. Thomas Lampert stellt den Antrag Nr. 7.2., aufgrund der Empfehlung des Gestaltungsbeirates eine Ausnahme von der Verordnung über das Maß der baulichen Nutzung unter der Bedingung, dass im derzeit laufenden Anhörungsverfahren keine Stellungnahme einlangt, wie folgt zu genehmigen: Baunutzungszahl 102, anstelle der derzeitigen Baunutzungszahl von 94,49 (Ermittlung im Zeichenprogramm) bzw. 98,11 (lt. Grundbuchauszug).

Die Gemeindevertretung stimmt dem Antrag Nr. 7.2. des Bürgermeisters einstimmig zu.

8. Abtretung der Geschäftsanteile der Gemeindeinformatik GmbH an den Vorarlberg Gemeindeverband.

Aufgrund der Beschlüsse der politischen Leitungsorgane der drei Verbände (Vorarlberger Gemeindeverband, Umweltverband, Gemeindeinformatik GmbH) wurde der Zusammenlegungsprozess des Gemeindehauses gestartet. Ziel der Zusammenlegung der Verbände ist die Schaffung einer zentralen starken Interessenvertretung für die Vorarlberger Gemeinden.

Durch die Neustrukturierung werden Synergieeffekte genutzt und die Gemeinden haben einen zentralen Ansprechpartner für ihre Anliegen (One-Stop-Shop-Prinzip).

Im Zuge der Zusammenlegung soll die Gemeindeinformatik GmbH(GI) in den Vorarlberger Gemeindeverband integriert werden. In einem ersten Schritt ist beabsichtigt, dass die Gemeinden ihre Geschäftsanteile an der GI an den Vorarlberger Gemeindeverband übertragen. Am inhaltlichen Aufgabengebiet der GI und ihrer Tätigkeit für die Gemeinden ändert sich nichts.

In weiterer Folge soll dann die GI im Wege einer Verschmelzung im Gemeindeverband aufgehen. Der Umweltverband bleibt aufgrund rechtlicher Vorgaben als Gemeindeverband erhalten. Er wird aber auf seine Kerntätigkeiten im Abfallbereich konzentriert.

In der Generalversammlung der GI vom 27.11.2019 wurden die notwendigen Änderungen des Gesellschaftsvertrags beschlossen, damit der Vorarlberger Gemeindeverband Gesellschafter der GI werden kann. Demgemäß sollen nun die Geschäftsanteile der Gemeinden an der GI an den Vorarlberger Gemeindeverband übertragen werden. Die Gemeinden erhalten bei der Übertragung ihres Geschäftsanteils ihre geleistete Stammeinlage vom Vorarlberger Gemeindeverband refundiert.

Zur Übertragung eines Geschäftsanteiles einer GmbH ist ein Notariatsakt erforderlich. Dieser ist mit Kosten und bürokratischem Aufwand für die Gemeinden verbunden. So müsste jede Gemeinde einzeln die Übertragung an den Vorarlberger Gemeindeverband im Wege eines Notariatsaktes vornehmen. Um dies zu vermeiden hat Notar Dr. Günter Wurzer den Vorschlag gemacht, dass die Gemeinden zwei Personen für die Übertragung bevollmächtigen. Diese können dann mittels einer entsprechenden Vollmacht im Namen und mit Rechtswirksamkeit für die Gemeinde den Abtretungsvertrag unterfertigen.

Hansjörg (Johann Georg) Reisch und Dr. Otmar Müller haben sich bereit erklärt, als Bevollmächtigte zur Verfügung zu stehen. Dadurch kann die Anzahl der Notariatsakte verringert werden bzw. muss lediglich die Vollmachtsurkunde notariell beglaubigt werden.

Bgm. Thomas Lampert stellt den Antrag wie folgt:

„Die Gemeinde Göfis ist als Gesellschafterin an der Gemeindeinformatik GmbH mit dem Sitz in Dornbirn beteiligt und beabsichtigt ihren gesamten Geschäftsanteil an dieser Gesellschaft an den Vorarlberger Gemeindeverband abzutreten. Zu diesem Zwecke bevollmächtigt hiermit die gefertigte Gemeinde Göfis:

Herrn **Dr. Otmar Müller**, geb. 08.12.1956, 6721 Thüringerberg HNr. 175, und Herrn **Johann Georg Reisch**, geb. 13.01.1964, 6820 Frastanz, Mühlegasse 5, und zwar jeden selbständig, im Namen und mit Rechtswirksamkeit für die Vollmachtgeberin einen Abtretungsvertrag in Form eines Notariatsaktes zu unterfertigen, mit welchem die Vollmachtgeberin ihren gesamten

Geschäftsanteil an der Gemeindeinformatik GmbH mit dem Sitz in Dornbirn und der Geschäftsanschrift 6850 Dornbirn, Marktstraße 51, eingetragen im Firmenbuch des Landesgerichtes Feldkirch zu FN 67987 g, an den Vorarlberger Gemeindeverband mit dem Sitz in Dornbirn und der Geschäftsanschrift 6850 Dornbirn, Marktstraße 51, eingetragen im Vereinsregister zu ZVR-Zahl 017955105, abtritt. Abtretungspreis ist das Nominale des Stammkapitals des abgetretenen Geschäftsanteiles.

Jeder Bevollmächtigte ist selbständig ermächtigt, sämtliche Bestimmungen des Abtretungsvertrages festzulegen, den Abtretungsvertrag im Namen der Vollmachtgeberin in Notariatsaktform zu unterfertigen und überhaupt alles zu unternehmen, damit die vorgenannte Abtretung des Geschäftsanteiles gültig zustande kommt.

Die Bevollmächtigten sind zur Ausübung dieser Vollmacht auch dann berechtigt, wenn sie andere Beteiligte oder Gesellschafter vertreten (Zulässigkeit der Doppelvertretung).“

Die Gemeindevertretung stimmt dem Antrag des Bürgermeisters einstimmig zu.

9. Grundsatzbeschluss über die Sanierung der Mittelschule Satteins.

In einer gemeinsamen Sitzung aller Gemeindevorstände der Sprengelgemeinden der Mittelschule Satteins wurde der bauliche Zustand der Schule und die geplanten Sanierungsmaßnahmen vorgestellt.

Die voraussichtlichen Gesamtkosten excl. Vorsteuer betragen € 16.765.127,10. Die von den Gemeinden zu finanzierenden Gesamtkosten nach Berücksichtigung aller Förderungen und Zuschüsse betragen € 8.046.645,39.

Für die Gemeinde Göfis beträgt der Anteil nach Schülerzahlen 33 %, somit wäre von der Gemeinde Göfis ein Betrag in Höhe von € 1.880.355,35 zu finanzieren.

Die Finanzierung kann mittels einer eigenen Darlehensaufnahme oder durch die Gesamtfinanzierung seitens der Gemeinde Satteins erfolgen.

Der Investitionskostenbeitrag für die Gemeinde Göfis beträgt je nach Laufzeit und angenommener Verzinsung wie folgt:

15 Jahre Laufzeit, Zinssatz 2 %, Investitionskostenbeitrag p.a. € 146.320

20 Jahre Laufzeit, Zinssatz 3%, Investitionskostenbeitrag p.a. € 126.460

Rainer Caminades verweist auf eine konsequente Kostenüberwachung und dabei auf einen Einbezug der Gemeinden.

GV DI Siegbert Terzer empfiehlt bei der Sanierung auf Nachhaltigkeit und erneuerbare Baustoffe zu achten.

Vizebgm. Caroline Terzer, MSc, informiert, dass ein kommunaler Gebäudeausweis ähnlich dem Projekt „Kindergarten Hofen“ geplant sei.

Bgm. Thomas Lampert stellt den Antrag, einen Grundsatzbeschluss zur Sanierung der Mittelschule Satteins zu fassen und als Finanzierungsvariante jene mittels eines Investitionskostenbeitrages zu wählen.
Die Gemeindevertretung stimmt dem Antrag des Bürgermeisters einstimmig zu.

10. Verschiedene Ansuchen um Änderung des Flächenwidmungsplanes.

10.1. Bereich Etze, Ansuchen von Markus und Michaela Stadler:

Markus und Michaela Stadler ersuchen um Anpassung der Bauflächenwidmung des Gst.Nr. 3409 zur besseren Bebauung.

Der Bau- und Raumplanungsausschuss hat dazu eine Empfehlung der stufenmäßigen Begrenzung von Bauflächen zu Freiflächen ausgearbeitet.

Bgm. Thomas Lampert stellt den Antrag, dem vom Bau- und Raumplanungsausschuss erarbeiteten Vorschlag, dargestellt in der Planbeilage Nr. 3, die Flächenwidmung von Teilflächen des Grundstückes Gst.Nr. 3409 von *Freifläche/Freihaltegebiet* in *Baufläche/Mischgebiet* und von *Baufläche/Mischgebiet* in *Freifläche/Freihaltegebiet* zu ändern, zuzustimmen.

Die Gemeindevertretung stimmt dem Antrag Nr. 10.1. des Bürgermeisters einstimmig zu.

10.2. Illweg in Stein, Ansuchen von Ambros Schöch:

Ambros Schöch, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. Rainer Welte, ersucht um Berichtigung der Flächenwidmung im Bereich Stein. Die Berichtigung ist aufgrund einer Neuvermessung von Straßenanlagen nach dem Naturbestand erforderlich.

Der Bau- und Raumplanungsausschuss empfiehlt die Berichtigung.

Bgm. Thomas Lampert stellt den Antrag Nr. 10.2., die Flächenwidmung entsprechend der Planbeilage Nr. 4 verschiedener Teilflächen von *Verkehrsfläche* in *Baufläche/Mischgebiet* und von *Baufläche/Mischgebiet* in *Verkehrsfläche*, von *Freifläche/Landwirtschaft* in *Baufläche/Mischgebiet*, von *Freifläche/Landwirtschaft* in *Verkehrsfläche*, von *Freifläche/Landwirtschaft* in *Freifläche/Freihaltegebiet*, von *Freifläche/Landwirtschaft* in *Verkehrsfläche* und von *Freifläche/Freihaltegebiet* in *Waldfläche* zu ändern.

Die Gemeindevertretung stimmt dem Antrag Nr. 10.2. des Bürgermeisters einstimmig zu.

10.3. Bereich Boxler, Ansuchen von Karl Lampert:

Karl Lampert ersucht die Flächenwidmung der Privat-Straße Gst.Nr. 2575/1 von *Baufläche/Mischgebiet* in *Verkehrsfläche* zu ändern.

Der Bau- und Raumplanungsausschuss erstattet dazu eine negative Stellungnahme, da es sich nicht um eine öffentliche Verkehrsfläche handelt.

Bgm. Thomas Lampert stellt den Antrag Nr. 10.3., der Empfehlung des Bau- und Raumplanungsausschusses zu folgen und die beantragte Änderung der Flächenwidmung des Gst.Nr. 2575/1 von *Baufläche/Mischgebiet* in *Verkehrsfläche* abzulehnen.

Die Gemeindevertretung stimmt dem Antrag Nr. 10.3. des Bürgermeisters einstimmig zu.

10.4. Bereich Struba, Ansuchen von Bettina und Mario Lang:

Bettina und Mario Lang ersuchen für die Errichtung einer Garage unter der Hochspannungsleitung auf dem Grundstück Gst.Nr. 823 die Flächenwidmung von *Freifläche/Freihaltegebiet* in *Baufläche/Mischgebiet* zu ändern.

Der Bau- und Raumplanungsausschuss empfiehlt, derzeit keine Änderung der Flächenwidmung unter Hochspannungsleitungen vorzunehmen. Die Behandlung dieser Thematik soll bereits in die Überarbeitung des Räumlichen Entwicklungsplanes einfließen und bei einer allfälligen positiven Betrachtung eine generelle Überarbeitung und Änderung des Flächenwidmungsplanes erfolgen.

Bgm. Thomas Lampert stellt den Antrag Nr. 10.4., der Empfehlung des Bau- und Raumplanungsausschusses zu folgen und derzeit die beantragte Änderung der Flächenwidmung von *Freifläche/Freihaltegebiet* in *Baufläche/Mischgebiet* abzulehnen.

Die Gemeindevertretung stimmt dem Antrag Nr. 10.4. des Bürgermeisters einstimmig zu.

10.5. Bereich Köhr, Ansuchen von Heide Repolusk:

Heide Repolusk ersucht für eine allfällige Bebauung des Grundstückes Gst.Nr. 3064 die Flächenwidmung im Bereich *der Hochspannungsleitung von Freifläche/Freihaltegebiet* in *Baufläche/Mischgebiet* zu ändern.

Der Bau- und Raumplanungsausschuss empfiehlt, derzeit keine Änderung der Flächenwidmung unter Hochspannungsleitungen vorzunehmen. Die Behandlung dieser Thematik soll bereits in die Überarbeitung des Räumlichen Entwicklungsplanes einfließen und bei einer allfälligen positiven Betrachtung eine generelle Überarbeitung und Änderung des Flächenwidmungsplanes erfolgen.

Bgm. Thomas Lampert stellt den Antrag Nr. 10.5., der Empfehlung des Bau- und Raumplanungsausschusses zu folgen und derzeit die beantragte Änderung der Flächenwidmung von *Freifläche/Freihaltegebiet* in *Baufläche/Mischgebiet* abzulehnen.

Die Gemeindevertretung stimmt dem Antrag Nr. 10.5. des Bürgermeisters einstimmig zu.

10.6. Bereich Riedweg, Ansuchen von Dr. Peter, Martin und MMag. Angelika Wehinger:

Vzbgm. Caroline Terzer erklärt sich für den Tagesordnungspunkt 10.6. als befangen und verlässt den Sitzungssaal.

Dr. Peter, Martin und MMag. Angelika Wehinger ersuchen um Änderung der Flächenwidmung der Grundstücke Gst.Nr. 219 und 222 von *Freifläche/Freihaltegebiet* in *Baufläche/Mischgebiet*, um eine bessere Nutzung und Bebauung der Grundstücke zu ermöglichen. Ursprünglich befanden sich die als Freiflächen gewidmeten Teilflächen im Bereich einer Stromleitung, die allerdings vor einiger Zeit unterirdisch verlegt wurde.

Der Bau- und Raumplanungsausschuss empfiehlt der beantragten Änderung der Flächenwidmung in Baufläche zuzustimmen, da die Stromleitung diesbezüglich kein Hindernis mehr darstellt und eine homogene Abrundung zum Riedweg gegeben ist.

GV DI Siegbert Terzer spricht die Empfehlung aus, den Bereich mit den umliegenden Grundstücken gesamthaft zu betrachten und allfällig Änderungen gemeinsam vorzunehmen. Dies wäre seiner Meinung nach raumplanerisch auch sinnvoller.

GV DI Thomas Kompein empfiehlt in diesem Fall ebenso die Überarbeitung des Räumlichen Entwicklungsplanes im Sinne einer Gesamtbetrachtung abzuwarten und damit einer gleichen Vorgangsweise zu folgen.

Dazu vermerkt der Bürgermeister, dass hier ist ein Antrag vorliege, bei anderen ähnlichen Fällen jedoch nicht.

Bgm. Thomas Lampert stellt den Antrag Nr. 10.6., der Empfehlung des Bau- und Raumplanungsausschusses zu folgen und die Flächenwidmung von Teilflächen der Grundstücke Gst.NR. 219 und 222, dargestellt in angeschlossenen Lageplan Nr. 5, von *Freifläche/Freihaltegebiet* in *Baufläche/Mischgebiet* zu ändern.

Die Gemeindevertretung sieht die unter Punkt 10. gefassten Beschlüsse über die Änderungen im Flächenwidmungsplan als beabsichtigte Änderungen. Es erfolgt nun eine Verständigung und Auflage nach den Vorschriften des Raumplanungsgesetzes. Allfällige Stellungnahmen werden der Gemeindevertretung zu Kenntnis gebracht. Die beabsichtigten Änderungen der Flächenwidmungen gelangen dann zur endgültigen Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung.

11. Beschluss über den Beitritt zu einer Forstbetriebsgemeinschaft.

DI Siegbert Terzer erklärt sich für diesen Tagesordnungspunkt als befangen und verlässt den Sitzungssaal. Er nimmt somit weder an der Beratung noch an der Abstimmung teil.

Der Forst- und Landwirtschaftsausschuss hat sich in zahlreichen Sitzungen in den vergangenen zwei Jahren mit dem Thema der Nachfolge von Forstbetriebsleiter Ambros Schöch befasst. Es wurden Hearings mit zwei möglichen Partnern (Regionen zur Bildung einer Forstbetriebsgemeinschaft) durchgeführt und Gespräche mit Fachleuten aus dem Forstbereich geführt. All dies hat ergeben, dass der Forstbetrieb der Gemeinde Göfis mit seinen rund 350 Hektar Wald für die selbstständige Bewirtschaftung zu klein ist und dass mittels einer Forstbetriebsgemeinschaft wesentliche Synergien lukriert werden können.

In der Sitzung vom 15. Jänner 2020 fasste der Forst- und Landwirtschaftsausschuss den Beschluss, den Antrag an die Gemeindevertretung zu richten, dass nach der Pensionierung von Ambros Schöch eine Forstbetriebsgemeinschaft Walgau gemeinsam mit den Agrargemeinschaften Beschling und Nenzing zu gründen.

Zweck der Forstgemeinschaft ist die Förderung der Waldbewirtschaftung durch gemeinsame Nutzung infrastruktureller Einrichtungen, die Schaffung einer einheitlichen Organisation, Koordination und Einsatzplanung der personellen Ressourcen und einer gemeinsamen Finanzierung von Anschaffungen.

Der Obmann des Landwirtschafts- und Forstausschusses, GV Walter Lampert, stellt den Antrag, entsprechend der Empfehlung des Ausschusses der neuzugründenden Forstbetriebsgemeinschaft Walgau wie folgt beizutreten.

„Der Finanzierungs- und Ertragsschlüssel ist wie folgt:

Forstbetrieb	Waldfläche in ha	Anteil in %
Agrargemeinschaft Nenzing	2500/8000 fm	75 %
Agrargemeinschaft Beschling	350/1100 fm	10 %
Gemeinde Göfis	330/1500 fm	15 %

Für den vorstehenden Finanzierungsschlüssel werden die eingebrachten Waldflächen Ertragswaldflächen zusammengesessenen Mitgliedern, gewichtet nach der Nutzungsart, zugrunde gelegt.

Wesentliche Änderungen in den Flächen, das sind Veränderungen von über fünf Prozent des dem Finanzierungsschlüssel zugrundeliegenden jeweiligen Bestandes der Mitglieder, führen zu einer Neufestlegung des Finanzierungsschlüssels.

Mit der detaillierten Ausarbeitung der Vereinbarung über die Gründung der Forstbetriebsgemeinschaft Walgau wird der Gemeindevorstand beauftragt.“

Die Gemeindevertretung stimmt dem Antrag von GV Walter Lampert einstimmig zu.

12. Vergabe der Fachplanung zur Erstellung eines Räumlichen Entwicklungsplanes.

Bis Ende 2022 muss nach dem neuem Raumplanungsgesetz ein örtlicher räumlicher Entwicklungsplan vorliegen. Der Räumliche Entwicklungsplan soll nachfolgende Arbeitspakete beinhalten:

- Situationsanalyse
- Entwurf Räumlicher Entwicklungsplan
- Umweltprüfung
- Bürgerbeteiligungsformat
- Auflageverfahren und REP-Finalisierung

Dazu wurden zwei Angebote jeweils excl. MwSt. eingeholt.

- Büro stadtland aus Bregenz € 47.430
- Büro Metron AG aus der Schweiz € 66.000

Seitens des Landes ist eine Förderung in der Höhe von rund 30 bis 40 % zu erwarten.

Vizebgm. Caroline Terzer, MSc, findet die Angebote als sehr teurer, da ja bereits umfangreiche Grundlagen bestehen und empfiehlt daher weitere Angebote einzuholen.

Markus Huber spricht sich für die Vergabe an stadtland mit dem Zeitplan von 18 Monaten und dem Einbezug der vorhandenen Grundlagen aus.

GV DI Siegbert Terzer sieht das Vergleichsangebot der Metron AG als schlechten Vergleich, da das Büro ursprünglich gar kein Angebot offerieren wollte.

Vizebgm. Caroline Tezrer, MSc, stellt den Antrag, weitere Angebote einzuholen und mit dem Büro stadtland nachzuverhandeln und mit der Vergabe den Gemeindevorstand zu beauftragen.

Die Gemeindevertretung stimmt dem Antrag der Vizebürgermeisterin mit 23 : 1 Gegenstimme von Markus Huber zu.

13. Genehmigung der Niederschrift über die 31. Gemeindevertretungssitzung vom 12.12.2019.

Gegen die Niederschrift der 31 Gemeindevertretungssitzung vom 12.12.2019, die in einer Ausfertigung allen Parteifractionen übermittelt wurde und zudem im Gemeindeamt zur Einsicht für die Gemeindevertreter aufgelegt ist, wurden keine Einwendungen erhoben.

Bgm. Thomas Lampert stellt den Antrag, diese Verhandlungsschrift zu genehmigen.

Die Gemeindevertretung stimmt dem Antrag des Bürgermeisters einstimmig zu.

14. Allfälliges.

GV Rudi Huber erkundigt sich über den Bescheid des Zollamtes über die Festsetzung von Altlastenbeiträge im Zusammenhang mit einer angeblichen Überschüttung der Aushubmaterialdeponie Sigberg. Dazu informiert der Vorsitzende, dass über das Steuerberatungsbüro eine Beschwerde gegen den Bescheid eingebracht wurde.

Bgm. Thomas Lampert bedankt sich für die konstruktive Zusammenarbeit in den vergangenen Sitzungen und ersucht um einen respektvollen Umgang in der wahlwerbende Zeit und freut sich in der neuen Legislaturperiode auf eine gute Zusammenarbeit und viele Beschlüsse zugunsten der Gemeinde Göfis.

Ende der Sitzung: 22:05 Uhr

Der Vorsitzende:



Der Schriftführer:



6811 GÖFIS, KIRCHSTRASSE 2
TELEFON: +43 5522 72715
E-MAIL: GEMEINDEAMT@GÖFIS.AT
INTERNET: WWW.GÖFIS.AT
DVR: 0095150, UID: ATU 41343300

Zahl

004-1

Sachbearbeitung

Rudi MALIN

+43 5522 72715-12

15. Jänner 2020

Einladung zur 32. öffentlichen Gemeindevertretungssitzung

am Donnerstag, dem 23. Jänner 2020, um 20.00 Uhr im Konsumsaal Göfis. Nach den Berichten des Bürgermeisters und aus den Ausschüssen ist nachfolgende Tagesordnung zu erledigen:

TAGESORDNUNG

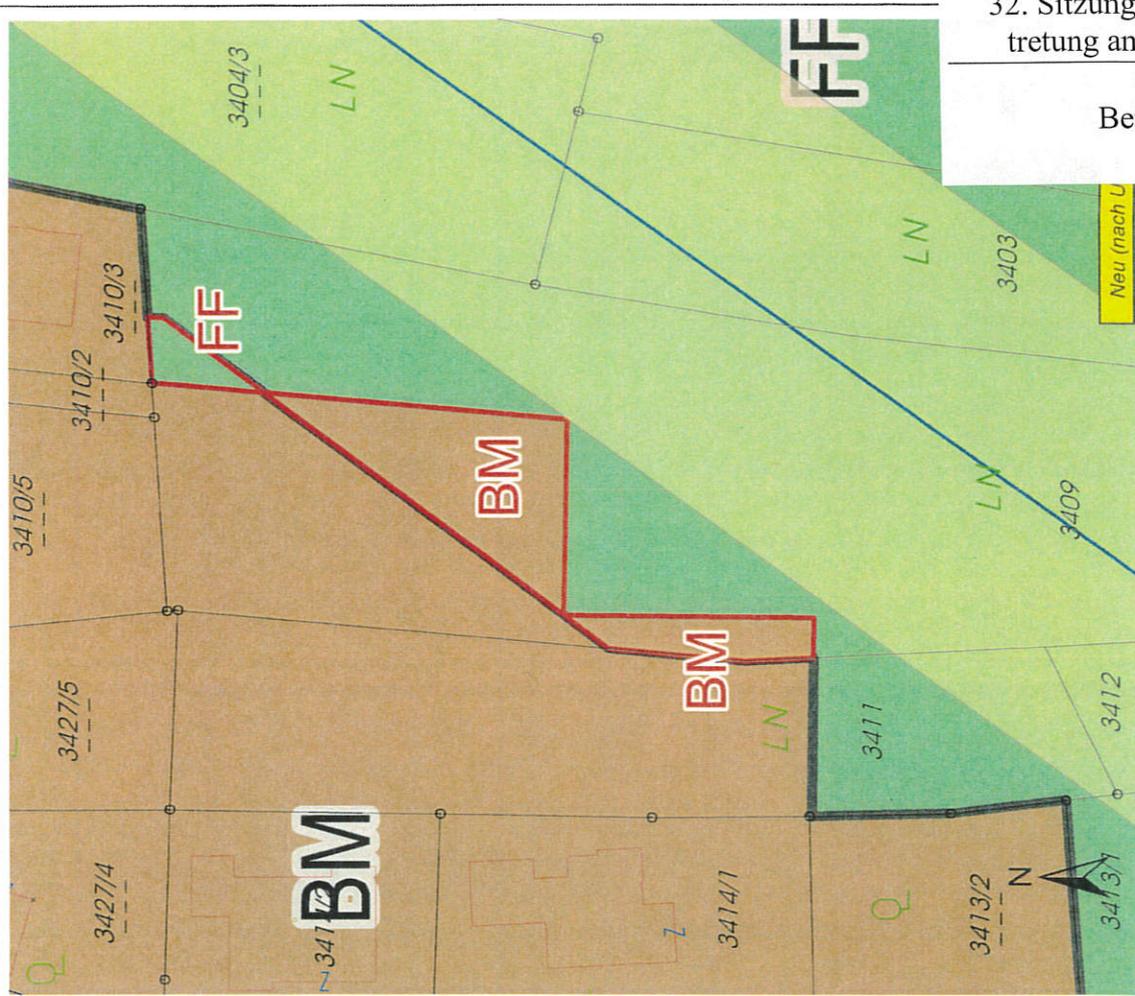
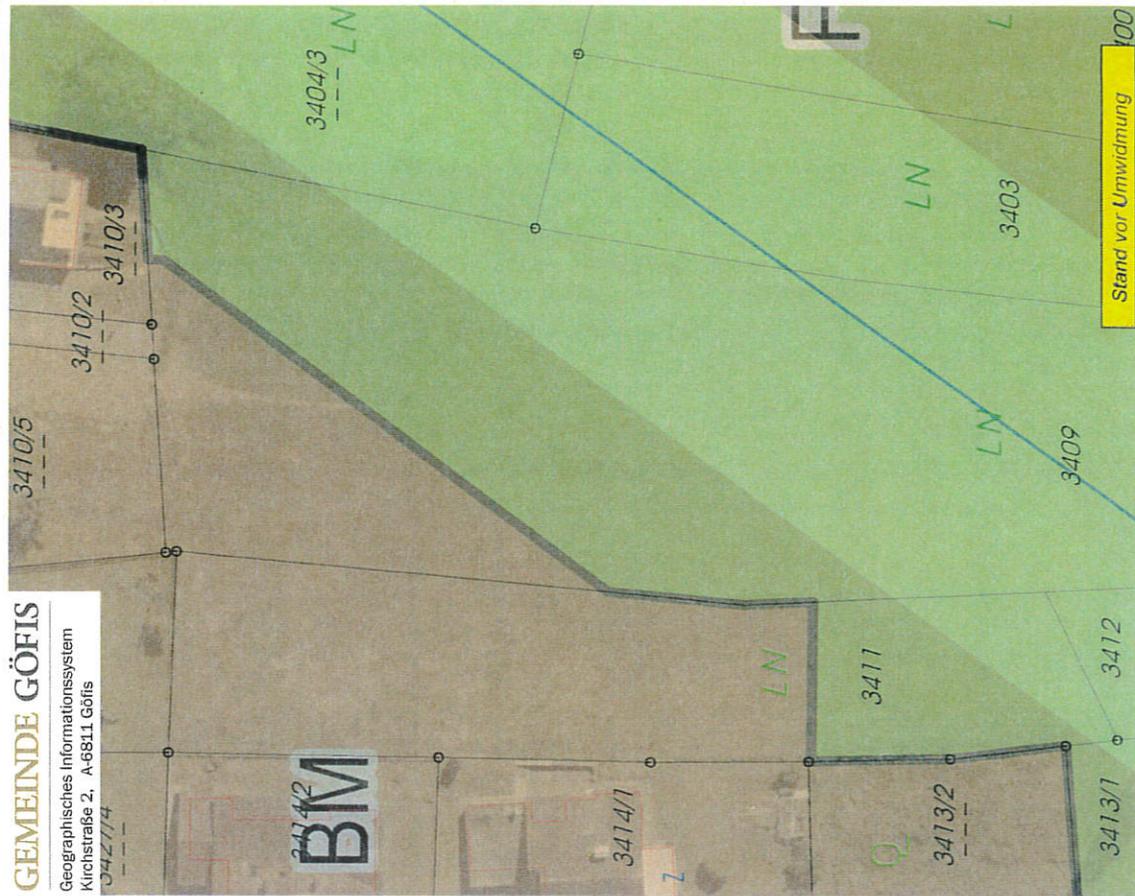
1. Genehmigung des ersten Nachtragsvoranschlages für das Jahr 2020.
2. Beschlussfassung über die Aufnahme eines Darlehens für die Restfinanzierung des Kanalbauprojektes BA 11 (Unterdorf).
3. Verordnung über die Bezeichnung der Privatstraße „Schopfacker“.
4. Änderung der Verordnung „Wasserleitungsordnung“.
5. Änderung der Verordnung „Wassergebührenordnung“.
6. Änderung der Verordnung „Kanalordnung“.
7. Ausnahme von der Verordnung über das Maß der baulichen Nutzung:
 - 7.1. Antrag der Nägele Wohn- und Projektbau GmbH.
 - 7.2. Antrag von Werner Breuss.
8. Abtretung der Geschäftsanteile der Gemeindefinformatik GmbH an den Vorarlberg Gemeindeverband.
9. Grundsatzbeschluss über die Sanierung der Mittelschule Satteins.
10. Verschiedene Ansuchen um Änderung des Flächenwidmungsplanes.

11. Beschluss über den Beitritt zu einer Forstbetriebsgemeinschaft.
12. Vergabe der Fachplanung zur Erstellung eines Räumlichen Entwicklungsplanes.
13. Genehmigung der Niederschrift über die 31. Gemeindevertretungssitzung vom 12.12.2019.
14. Allfälliges.

Thomas Lampert, Bürgermeister

16.1.2020
04.1.2020 be





GEMEINDE GÖFIS
 Geographisches Informationssystem
 Kirchstraße 2, A-68111 Göffs

Gemeindevertretungsbeschluss
 vom .. xx.xx.2019



Siegel

Bürgermeister(in)

1:500 **Flächenwidmungsplan-Änderung der Geme**



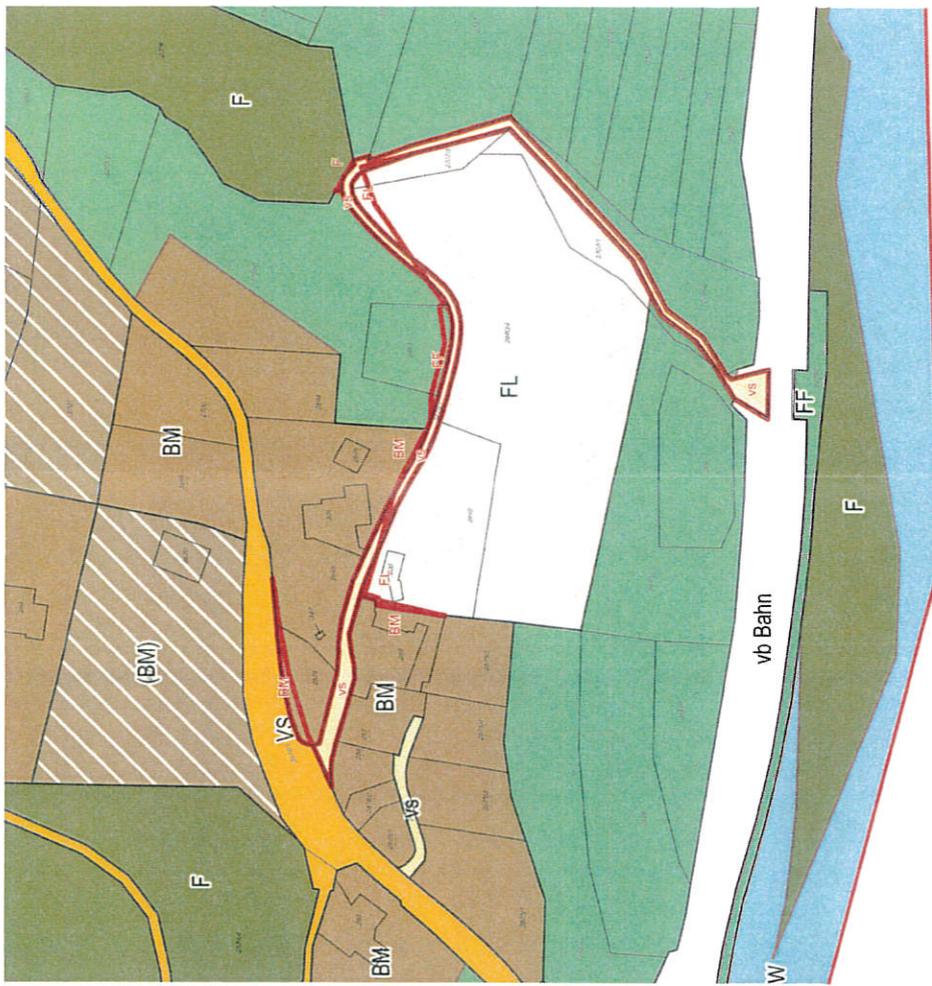
Von der FWP-Änderung
 erfasster Bereich
 Beilagen:
 - GST-NRN Verzeichnis
 - Legende d. Planzeichen

Genehmigungsvermerk der Landesregierung (siehe Rück

Plan-Zl:.....
 Datum: .. xx.xx.2019

DKM Stand 1.4.2018

Beilage Nr. 4



GEMEINDE GÖFIS
 Geographisches Informationssystem
 Kirchstraße 2, A-68111 Göfis



Gemeindevertretungsbeschluss
 vom

xx.xx.2019

.....
 Siegel

.....
 Bürgermeister(in)

Plan-Zl:

Datum:

DKM Stand 1.4.2019

Flächenwidmungsplan-Änderung der Gemein

1:2.000



Von der FWP-Änderung
 erfasster Bereich

Beilagen:
 - GST-NRN Verzeichnis
 - Legende d. Planzeichen

Neu (nach Umw)

Genehmigungsvermerk der Landesregierung (siehe Rückseite)

Beilage Nr. 5

